

Bericht und Antrag der Spezialkommission 2025/02
betreffend Änderung des Justizgesetzes und weiterer Gesetze
(Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Bestimmungen)

26-42

vom 18. März 2026

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2025/02 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend Änderung des Justizgesetzes und weiterer Gesetze (Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Bestimmungen, Amtsdruckschrift 25-01) am 22. Mai, 11. und 22. August, 1. und 30. September, 30. Oktober, am 10. November 2025, 12. Januar und am 18. März 2026 in neun Sitzungen in Neuner-Besetzung beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Dino Tamagni (VD), Departementssekretär Daniel Sattler, fallweise von Peter Sticher, Erster Staatsanwalt, Philipp Maier, Polizeikommandant, Annette Dolge, Obergerichtspräsidentin und Denise Freitag, Präsidentin KESB, vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Simone Schoch, Stv. Kantonsratssekretärin, verantwortlich.

1. Ausgangslage

Formelle Vorgaben erschweren und verlangsamen die Arbeit der Justizbehörden zunehmend. Dadurch werden Verfahren schwerfälliger und ziehen sich nicht zuletzt auch aufgrund der generellen Zunahme der Fallzahlen vermehrt in die Länge. Der diesbezügliche Handlungsbedarf wurde von der Kommission umfassend anerkannt und der Gesetzesvorlage des Regierungsrats attestiert, dass sie im Rahmen der kantonalen Kompetenzen auf Effizienzsteigerungen und einen besseren Einsatz der vorhandenen Ressourcen abzielt. In der Detailberatung bestand jedoch hinsichtlich der konkreten Umsetzung dieser Zielsetzung teilweise erheblicher Diskussionsbedarf. Besonders vertieft und kontrovers besprochen wurden die Wahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Organisation der Staatsanwaltschaft, die punktuelle Verlagerung der Spruchkompetenz bei Gerichtsbehörden von der Abteilung/Kammer zu Einzelrichterinnen und Einzelrichtern sowie die Delegation von Einvernahmen von der Staatsanwaltschaft an die Schaffhauser Polizei.

2. Eintreten

Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten und wurde ohne Gegenstimme beschlossen.

3. Detailberatung

Art. 2 Abs. 1 lit. d

Die Vorlage des Regierungsrats sieht bei der Wahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vor, dass nur noch der Erste Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin und die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch den Kantonsrat gewählt werden. In der Kommission wurde der Antrag gestellt, die diesbezügliche Revision zu streichen und die heutige Fassung zu belassen, wonach alle Staatsanwälte durch das Parlament gewählt werden; dies wegen der erhöhten Legitimation durch die Wahl im Kantonsrat. Nach einlässlicher Diskussion hielt die Kommission an der Vorlage des Regierungsrats fest und lehnte den Streichungsantrag ab (5 : 4 Stimmen). Ebenso abgelehnt wurde ein Eventualantrag, wonach die Stellvertretungen der durch das Parlament gewählten Staatsanwälte auf Antrag der Geschäftsleitung vom Parlament gewählt werden sollen (6 : 3 Stimmen).

Art. 2 Abs. 3

Bei der Wahl von ausserordentlichen Mitgliedern des Obergerichts und der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung kam die Kommission zum Schluss, dass das Wahlverfahren trotz gebotener zeitlicher Dringlichkeit einen standardisierten formellen Abschluss erhalten soll. Die Kommission war deshalb einstimmig dafür, dass diese Wahl nicht durch die Justizkommission erfolgen soll, sondern auf Antrag der Justizkommission durch Regierungsbeschluss. So erfolgt die Wahl rasch und in einem klar definierten formellen Rahmen.

Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3

Seitens der Kommission wurde der Antrag gestellt, dass man für die Wahl als Staatsanwalt über das Anwaltspatent verfügen sollte. Das wurde abgelehnt (6 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung). Ebenfalls abgelehnt wurden zwei Anträge, wonach die Justizkommission explizit ermächtigt werden soll, Auskunft über Kandidaten einzuholen und Anhörungen durchzuführen (jeweils 5 : 4 Stimmen). Die Kommission hielt mit der Begründung an der regierungsrätlichen Vorlage fest, dass die Justizkommission auch ohne eine solche Bestimmungen Abklärungen machen kann, bevor sie jemanden zur Wahl empfiehlt.

Art. 4 Abs. 4

Im Zusammenhang mit der Wahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurde die Streichung der Bestimmung beantragt, wonach der Regierungsrat die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte anstellt. Dieser Antrag steht in Zusammenhang mit dem Streichungsantrag zu Art. 2 Abs. 1 lit. d und wurde mit 6 : 3 Stimmen abgelehnt.

Art. 16 Abs. 1

Die Kommission hat sich intensiv mit der Frage beschäftigt, wie die Staatsanwaltschaft organisiert werden soll. Konkret wurde beantragt, dass wie in verschiedenen Kantonen eine Abteilung für Wirtschafts- und Cyberkriminalität geschaffen werden soll. Das Anliegen wurde zwar anerkannt, jedoch als zu starr angesehen. Es wurde deshalb vorgeschlagen, dass die «Staatsanwaltschaft mindestens aus einer Ersten Staatsanwältin oder einem Ersten Staatsanwalt, einer Allgemeinen Abteilung, einer Verkehrsabteilung, einer Abteilung Jugendanwaltschaft sowie aus dem Fach- und Kanzleipersonal» besteht. Das wurde einstimmig angenommen. Ein Zusatzantrag, präzisierend eine Abteilung für Wirtschafts- und Cyberkriminalität aufzuführen, wurde mit 6 : 3 Stimmen abgelehnt.

Art. 16 Abs. 2

Die Kommission hat sich auch mit der Frage beschäftigt, ob eine Stellenteilung auch bei der Funktion der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts möglich sein soll. Gemäss Abklärungen besteht diese Möglichkeit grundsätzlich bereits im Rahmen des geltenden Rechts. Mit der neuen Formulierung von Art. 16 Abs. 1, wonach die Staatsanwaltschaft «mindestens aus einer Ersten Staatsanwältin oder einem Ersten Staatsanwalt besteht», wurde dies noch verdeutlicht, da diese Formulierung zulässt, dass es zwei Erste Staatsanwältinnen oder Erste Staatsanwälte gibt. Im Zuge der einstimmig angenommenen Ergänzung, wonach die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt wie die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einer Abteilung vorsteht, wurde dem Antrag zugestimmt, die Möglichkeit der Stellenteilung in diesen Funktionen explizit festzuhalten (5 : 4 Stimmen). Damit wird klargestellt, dass in allen Leitungsfunktionen in der Staatsanwaltschaft Stellenteilung möglich ist.

Art. 25bis Abs. 3 lit. d und e

Die Aufgaben und damit die Kompetenzen der Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sind dergestalt geregelt, dass mittels einer Liste der Aufgaben, welche nicht an diese delegiert werden dürfen, geregelt wird, welche Amtshandlungen zwingend durch Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten vorzunehmen sind. Diskutiert wurde ein Antrag, diese Liste um Geldstrafen von mehr als 90 Tagessätzen und nicht anerkannte Zivilforderungen von mehr als 10'000 Franken zu erweitern. Die Kommission hat sich mit 6 : 3 Stimmen gegen diesen Antrag ausgesprochen. Gleichermassen wurde ein weiterer Antrag, wonach Zivilforderungen über 10'000 Schweizer Franken durch Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte zu behandeln seien, abgelehnt (6 : 3 Stimmen). Die Kommission folgt damit der Vorlage des Regierungsrats.

Vorbemerkung zu Art. 39 ff.:

In der Vergangenheit bestand das Obergericht aus fünf Richterinnen und Richtern. Entscheide durch des Gesamtgericht entsprachen dadurch einer Fünferbesetzung. Durch die Erhöhung

der Richterstellen am Obergericht von fünf auf sechs Richterstellen muss neu zwischen einer Fünferbesetzung und dem Gesamtgericht unterschieden werden. Diese Unterscheidung war noch nicht Gegenstand der Vorlage des Regierungsrats und wurde von der Kommission auf Antrag der Gerichte und der Verwaltung neu aufgenommen. Im Zuge dessen waren einige überwiegend redaktionelle Anpassungen erforderlich. Daneben hat sich die Kommission mit der Frage beschäftigt, inwiefern bei Einzelrichterkompetenzen die Einzelrichterrinnen oder die Einzelrichter oder die Parteien einen Entscheid durch eine Kammer beantragen, bzw. verlangen können. Die Kommission musste dabei zwischen Prozessökonomie und demokratischer Legitimation von Gerichtsentscheiden abwägen.

Art. 39 Abs. 3

Die Kommission hat sich einstimmig für eine Dreierbesetzung als Standard und ausnahmsweise eine Fünferbesetzung ausgesprochen.

Art. 39 Abs. 3bis

Ebenfalls einstimmig sprach sich die Kommission dafür aus, dass Rechtsfälle von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Tragweite von einer Fünferkammer beurteilt werden können, wenn dies von den zuständigen Einzelrichterin oder dem zuständigen Einzelrichter oder der zuständige Dreierkammer beantragt wird. Einem Zusatz, wonach Einzelrichterrinnen und Einzelrichter beantragen können, auch Fälle von besonderer Bedeutung an eine Dreierkammer abzugeben, wurde ebenfalls zugestimmt (7 : 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen).

Art. 39 Abs. 4

Der bisherige Begriff «Gesamtgericht» wurde durch den Begriff «Obergericht in Fünferbesetzung» ersetzt. Inhaltlich bleibt damit alles gleich. Die Anpassung wurde aufgrund der Erhöhung der Richterstellen am Obergericht nötig und entsprechend einstimmig angenommen.

Art. 40 Abs. 2

Für das summarische Verfahren in Zivilsachen sieht die Vorlage des Regierungsrats vor, dass die Einzelrichterrinnen und Einzelrichter in Fällen von besonderer Bedeutung beantragen können, dass der Fall in einer Kammer entschieden wird. Weil nichts anderes geregelt ist, handelt es sich um eine Dreierkammer. Dazu gab es diverse Anträge. Im Vordergrund stand dabei der Antrag, dass auch die Parteien einen Kammerentscheid beantragen können. Dieser Antrag obsiegte gegen einen weiteren Antrag, wonach nur eine Partei, nicht aber die Einzelrichterin / der Einzelrichter gemäss bisheriger Regelung die Parteien einen Kammerentscheid verlangen kann (6 : 2 Stimmen bei 1 Abwesenheit). Der obsiegende Antrag wurde dem Antrag der Regierung gegenübergestellt, wobei die Kommission dem Antrag der Regierung den Vorzug gab

(5 : 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen und 1 Abwesenheit). Ein weiterer Antrag, wonach die Parteien eine Kammer verlangen können, sofern der Streitwert über 30'000 Franken liegt, wurde mit 5 : 4 Stimmen abgelehnt. Die Kommission hält damit an der Vorlage der Regierung fest.

Art. 41 Abs. 2

Die Einzelrichterzuständigkeit, wie sie für das Beschwerdeverfahren und das summarische Berufungsverfahren vorgeschlagen wird, wurde kontrovers diskutiert. Für eine Einzelrichterzuständigkeit sprach der gezieltere Einsatz von Ressourcen und die grundsätzlich kürzere Zeit bis zu einem Entscheid, für eine Kammerzuständigkeit wurde die breitere Abstützung des Entscheides hervorgehoben. Einig war sich die Kommission, dass es nicht sein könne, dass die Parteien abhängig davon, wer Einzelrichterin oder Einzelrichter sei, einen Kammerentscheid verlangen können. Der Antrag auf einen Entscheid durch eine Kammer müsse unabhängig davon gestellt werden, wer Einzelrichterin oder Einzelrichter sei. Entsprechend entschied sich die Kommission für einen Zusatz, wonach die Parteien mit ihrer ersten Eingabe, also vor Kenntnis, wer das Verfahren leitet, einen Kammerentscheid verlangen können (6 : 3 Stimmen). Entgegen der Vorlage des Regierungsrats kann der Kammerentscheid dabei nicht mehr von der zuständigen Richterin, bzw. dem zuständigen Richter beantragt werden und es wird kein Fall von besonderer Bedeutung vorausgesetzt.

Art. 43 Abs. 2 lit. a

In strafrechtlichen Berufungsverfahren besteht bereits heute eine Einzelrichterzuständigkeit, wenn nur Übertretungen oder wirtschaftliche Nebenfolgen von höchstens 5'000 Franken zu beurteilen sind. Während die von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung der Schwelle bei den wirtschaftlichen Nebenfolgen auf 10'000 Franken unbestritten blieben, wurde die Streichung des bisherigen Rechts der Parteien, eine Kammer verlangen zu können, infrage gestellt. Ein gegen diese Streichung erhobener Antrag wurde mit 5 : 2 Stimmen bei 1 Abwesenheit abgelehnt und die regierungsrätliche Vorlage in diesem Punkt unverändert übernommen.

Art. 43 Abs. 2 lit. b

Im strafrechtlichen Beschwerdeverfahren weitet die Vorlage des Regierungsrates die Einzelrichterkompetenz aus. Diese Ausweitung der Einzelrichterkompetenz wurde vor allem bezüglich Beschwerden in Haftsachen kritisch betrachtet. Die Kommission hat deshalb mit 8 : 1 Stimmen beschlossen, dass bei Beschwerden in Haftsachen die Behandlung durch eine Kammer verlangt werden kann. Eine Ausweitung dieses Wahlrechts auf Beschwerden gegen alle Zwangsmassnahmen, wie etwa die Beschlagnahme oder die vorsorgliche Versiegelung von Beweismitteln, wurde indessen als zu weitgehend erachtet und mit 6 : 3 Stimmen abgelehnt. Diesbezüglich bleibt es bei der Einzelrichterkompetenz.

Art. 43 Abs. 2bis

Ebenfalls abgelehnt (5 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit) wurde ein Streichungsantrag bezüglich der neu vorgesehenen Möglichkeit, dass die Einzelrichterin oder der Einzelrichter in strafrechtlichen Beschwerdeverfahren in Fällen besonderer Bedeutung einen Kammerentscheid beantragen kann.

Art. 48 Abs. 1

Aufgrund der Erhöhung der Richterstellen beim Obergericht war eine redaktionelle Anpassung (Streichung von «das Gesamtgericht») erforderlich. Diese wurde einstimmig angenommen.

Art. 49 Abs. 2

Ein Antrag auf Streichung der von der Regierung vorgeschlagenen Ausweitung der Einzelrichterkompetenz auf Fristerstreckungsgesuche in Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren in Verbindung mit der Möglichkeit, dass die Einzelrichterin oder der Einzelrichter in Fällen von besonderer Bedeutung einen Kammerentscheid beantragen kann, wurde gestellt aber von der Kommission mit 5 : 2 Stimmen bei 2 Abwesenheiten abgelehnt. Es bleibt damit bei der regierungsrätlichen Vorlage.

Art. 53 Abs. 1

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Pensenanpassung beim Obergericht (Streichung von «Gesamtgericht») wird einstimmig angenommen.

Art. 53 Abs. 2

Die Einzelrichterkompetenz, um ein Verfahren abzuschreiben, soll gemäss Vorlage des Regierungsrats nicht nur bei offensichtlich unzulässigen, sondern neu auch «bei offensichtlich unbegründeten Rechtsmitteln» gelten. Einen Antrag, diese Neuerung zu streichen, lehnte die Kommission mit 6 : 2 Stimmen bei 1 Abwesenheit ab.

Art. 54 Abs. 2

Aus Gründen der Effizienz soll es bei einer klar definierten Reihe Gerichtsentscheide genügen, dass diese von der Verfahrensleitung oder von der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber unterzeichnet werden. Ein Antrag, dass die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber Gerichtsentscheide nur «unter der Verantwortung der Verfahrensleitenden» allein unterzeichnen sollen, wurde mit 6 : 3 Stimmen abgelehnt. Dazu wurde ausgeführt, dass entscheidend ist, wer einen Entscheid fällt und nicht, wer mit seiner Unterschrift beurkundet, dass der Entscheid korrekt schriftlich wiedergegeben wird. Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber entscheiden mit ihrer Unterschrift nicht, sondern beurkunden den Entscheid.

Art. 61 Abs. 2 und 3

Redaktionelle Anpassung: Eine Bodenverbesserung ist der Überbegriff über alle Massnahmen in der Landwirtschaft. Das können Gesamtmeliorationen, Bewässerungsprojekte, usw. sein. Im Rahmen der Revision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes wurden die Begrifflichkeiten entsprechend angepasst. Diese Anpassungen wurden in das Justizgesetz übernommen. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts. Das Schiedsgericht tagt nur, wenn Gesamtmeliorationen anstehen. Die Kommission hat der redaktionellen Anpassung einstimmig zugestimmt.

Art. 75 Abs. 1bis

Bereits heute kann die Staatsanwaltschaft Einvernahmen von Beschuldigten und Auskunftspersonen an Mitarbeitende der Schaffhauser Polizei delegieren. Bei Art. 75 Abs. 1bis geht es um die Frage, ob und in welchem Umfang die Staatsanwaltschaft auch Einvernahmen von Zeugen an Mitarbeitende der Schaffhauser Polizei delegieren können soll. Die zusätzliche Delegationsmöglichkeit wurde intensiv und kontrovers besprochen. Kernpunkte der Diskussionen waren sowohl der erwartete Umfang und die damit verbundene Verschiebung zeitlicher Belastungen als auch die fachlichen Herausforderungen. Ferner wurde der persönliche Eindruck bei einer Zeugenbefragung (Unmittelbarkeitsprinzip) hervorgehoben. Als Argument für die Delegation von Zeugeneinvernahmen wurde insbesondere die Pikettsituation an Wochenenden und in der Nacht angeführt. Einzelne Staatsanwältinnen und Staatsanwälte müssen dann Ereignisse zusammen mit der Schaffhauser Polizei bewältigen und sind dabei unter Umständen auf Unterstützung bei der Einvernahme von Augenzeugen angewiesen. Mit der Delegation einfacherer Zeugeneinvernahmen könnte die jeweilige Staatsanwältin oder der jeweilige Staatsanwalt sich schneller ein Bild über die Situation machen und die weitere Beweiserhebung gezielter vorantreiben. Dem wurde entgegengehalten, dass die Schaffhauser Polizei bereits jetzt an Belastungsgrenzen stosse und sich bei Zeugeneinvernahmen immer auch rechtliche Fragen stellen würden. Die Mitarbeitenden der Schaffhauser Polizei müssten sich bei Einvernahmen zudem zunehmend gegenüber anwaltschaftlichen Parteivertretern, die bei Zeugeneinvernahmen ein Teilnahmerecht haben, behaupten. Dies entspreche nicht ihrer Ausbildung und setze zumindest klare Instruktionen durch die Staatsanwaltschaft voraus. Im Ergebnis setzte sich die Haltung durch, dass nur die verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, und nicht auch Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte, Zeugeneinvernahmen an die Schaffhauser Polizei delegieren dürfen sollen. Die Staatsanwaltschaft soll im Einzelfall, den sie kurz zu begründen hat, Zeugeneinvernahmen an die Schaffhauser Polizei delegieren können. Die Delegation soll ferner nur an dafür ausgebildete Mitarbeitende der Schaffhauser Polizei delegiert werden dürfen, wobei das Polizeikommando regelt, welche Mitarbeitenden Zeugeneinvernahmen vornehmen dürfen. Letztlich hat sich die Kommission mit 5 : 4 Stimmen für eine enger gefasste Regelung des vorgeschlagenen Delegationsrechts der Staatsanwaltschaft hinsichtlich Zeugeneinvernahmen ausgesprochen.

Art. 89 Abs. 3 lit. b Ziffer 2:

Redaktionelle Anpassung: Infolge der Erhöhung der Richterzahl am Obergericht wurde «das Gesamtgericht» gestrichen. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Art. 18 Abs. 2 Gastgewerbegesetz

Bereits unter geltendem Recht muss bei der Beherbergung von Gästen eine Gästekontrolle durchgeführt werden und es muss ein Meldeschein ausgefüllt werden. Neu ist das Meldewesen auch elektronisch möglich, weshalb Art. 18 Abs. 2 Gastgewerbegesetz entsprechend ergänzt werden muss. Die nun digital vorliegenden Daten dürfen explizit zur Verbrechensbekämpfung (z.B. Abfrage nach zur Fahndung ausgeschriebenen Personen) verwendet werden. Dazu wurde die Frage aufgeworfen, ob dies nicht nur im Rahmen der Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes sowie der StPO erlaubt sein solle. Das wurde abgelehnt mit der Begründung, dass die Daten sowieso nur im Rahmen des gesetzlich Zulässigen genutzt werden dürfen. Dies müsse nicht explizit erwähnt werden. Die Erwähnung nur einzelner Gesetze schliesse überdies die Anwendung anderer relevanter Gesetze aus, was sogar kontraproduktiv sei. Die Kommission sprach sich mit 6 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung zugunsten der Regelung gemäss Vorlage des Regierungsrats aus.

4. Schlussabstimmung

Die Mitglieder der Spezialkommission SPK 2025/02 beantragen dem Kantonsrat einstimmig auf die Vorlage «Änderung des Justizgesetzes und weiterer Gesetze (Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Bestimmungen)» einzutreten und folgendermassen obiger Änderungen zuzustimmen:

Justizgesetz: Die Kommission stimmt dem Justizgesetz mit 6 : 0 Stimmen und 3 Enthaltungen zu.

Wahlgesetz: Die Kommission stimmt dem Wahlgesetz einstimmig zu.

Verwaltungsrechtspflegegesetz: Die Kommission stimmt dem VRG mit 6 : 0 Stimmen und 3 Enthaltungen zu.

EG ZGB: Die Kommission stimmt dem EG ZGB einstimmig zu.

Gastgewerbegesetz: Die Kommission stimmt dem Gastgewerbegesetz mit 7 : 0 Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

Für die Spezialkommission:

Raphaël Rohner (Kommissionspräsident)
Lukas Bringolf
Matthias Freivogel

Raphael Kräuchi
Vanessa Le Donne
Bettina Looser
Patrick Portmann
Peter Scheck
Josef Würms

Anhang 1

- Justizgesetz
- Wahlgesetz
- Verwaltungsrechtspflegegesetz
- Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
- Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz)

Beilagen

- Beilage 1: Synopse Justizgesetz
- Beilage 2: Synopse Wahlgesetz
- Beilage 3: Synopse Verwaltungsrechtspflegegesetz
- Beilage 4: Synopse Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
- Beilage 5: Synopse Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz)

Kanton Schaffhausen

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

1. Lesung Kantonsrat

Justizgesetz

(JG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –

Geändert: 160.100 | 172.200 | **173.200** | 210.100 | 935.100Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat Schaffhausen,**beschliesst:*

I.

Der Erlass SHR [173.200](#) (Justizgesetz (JG) vom 9. November 2009) (Stand 1. Mai 2026) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

¹ Der Kantonsrat wählt:

- d) (geändert) die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt sowie die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

² Das Obergericht wählt:

- d) (geändert) die administrative Leiterin oder den administrativen Leiter der Schlichtungsbehörden in Zivilsachen.

³ Kann ein Gericht oder eine andere Behörde wegen Ausstands oder anderer Hinderungsgründe nicht genügend besetzt werden, so bezeichnet die Aufsichtsbehörde die erforderlichen ausserordentlichen Mitglieder. Ausserordentliche Mitglieder des Obergerichts und der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung ernennt der Regierungsrat auf Antrag der Justizkommission.

Art. 4 Abs. 4 (neu)

⁴ Der Regierungsrat stellt die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte an.

Art. 7 Abs. 4 (geändert)

⁴ Bei mutwilliger oder leichtsinniger Einreichung oder Führung einer Aufsichtsbeschwerde oder einer Aufsichtsanzeige können der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer oder der Anzeigerin bzw. dem Anzeiger Kosten auferlegt werden. .

Art. 9 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Der Kantonsrat bestimmt mindestens zwei Friedensrichterinnen und Friedensrichter und legt nach Anhörung des Obergerichts das Gesamtpensum des Friedensrichteramtes fest.

³ Das Friedensrichteramt behandelt die Fälle in Einerbesetzung.

Titel nach Art. 11 (geändert)

2.4 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 12 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Sekretariat und administrative Leitung (Überschrift geändert)

¹ Die Schlichtungsbehörden in Zivilsachen verfügen über eine gemeinsame administrative Leitung. Sie führen eine gemeinsame Kanzlei.

² *Aufgehoben.*

Art. 16 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 5** (neu)

¹ Die Staatsanwaltschaft besteht mindestens aus einer Ersten Staatsanwältin oder einem Ersten Staatsanwalt, einer Allgemeinen Abteilung, einer Verkehrsabteilung, einer Abteilung Jugendanwaltschaft sowie aus dem Fach- und Kanzleipersonal.

² Jeder Abteilung steht eine Leitende Staatsanwältin oder ein Leitender Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt vor. Stellenteilung ist möglich.

⁵ Die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bestimmen aus den ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ihrer Abteilung ihre Stellvertretung.

Art. 18 Abs. 3 (geändert)

³ Die Verkehrsabteilung ist erstinstanzliche Verwaltungsbehörde für Administrativmassnahmen im Strassen- und Schiffsverkehr. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 25^{bis} (neu)

Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte

¹ Die verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können die Fallführung an die Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte delegieren.

² Die Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte führen die ihnen zugewiesenen Fälle bis zum rechtskräftigen Abschluss selbständig. Das fallbezogene Weisungsrecht der delegierenden Staatsanwältin respektive des delegierenden Staatsanwalts bleibt vorbehalten.

³ In folgenden Fällen bleibt die delegierende Staatsanwältin respektive der delegierende Staatsanwalt zuständig:

- a) Eröffnung einer Strafuntersuchung;
- b) Anordnung einer Zwangsmassnahme;
- c) Erhebung und Vertretung der Anklage;
- d) Erlass von Strafbefehlen, sofern eine Freiheitsstrafe anzuordnen ist.

Art. 33 Abs. 2

² Es beurteilt durch Einzelrichterinnen oder Einzelrichter:

- c) (neu) Einsprachen gegen Einziehungsentscheide der Staatsanwaltschaft.

Art. 39 Abs. 3 (geändert), **Abs. 3^{bis}** (neu), **Abs. 4** (geändert)

³ Das Obergericht spricht Recht in Kammern sowie durch Einzelrichterinnen und Einzelrichter. Die Kammern entscheiden in Dreierbesetzung soweit nicht das Gesetz Fünferbesetzung vorschreibt.

^{3bis} Auf Antrag der Einzelrichterin oder des Einzelrichters bzw. der Kammer, welche für die Beurteilung zuständig wäre, können Rechtsfälle von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Tragweite von einer Kammer in Fünferbesetzung beurteilt werden. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann sodann in Fällen von besonderer Bedeutung die Behandlung durch eine Kammer in Dreierbesetzung beantragen.

⁴ Das Obergericht behandelt Gesuche um Überprüfung verwaltungsrechtlicher Vorschriften (abstrakte Normenkontrolle) in Fünferbesetzung. Dabei beurteilt es auch Verwaltungsgerichtsbeschwerden, die zusammen mit dem Normenkontrollgesuch zur gleichen Sache erhoben werden.

Art. 40 Abs. 2 (geändert)

² Sind diese Fälle im summarischen Verfahren zu beurteilen, so ist für die Behandlung eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter zuständig. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann in Fällen von besonderer Bedeutung beantragen, dass die Kammer entscheidet.

Art. 41 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Das Obergericht ist Berufungs- und Beschwerdeinstanz in der Zivilrechtspflege (einschliesslich Kindes- und Erwachsenenschutzrecht). In den Fällen von Art. 439 ZGB ist es die zweite gerichtliche Beschwerdeinstanz.

² Im Beschwerdeverfahren und im summarischen Berufungsverfahren werden die Rechtsmittel von einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter behandelt. Jede Partei kann bei Einreichung des Rechtsmittels respektive als berufungsklagende Partei bei ihrer ersten Eingabe an das Gericht die Behandlung durch eine Kammer verlangen.

Art. 43 Abs. 2, Abs. 2^{bis} (neu)

² Es entscheidet durch eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter:

- a) (geändert) als Berufungsgericht, wenn nur Übertretungen oder wirtschaftliche Nebenfolgen von höchstens Fr. 10'000.00 streitig sind;
- b) (geändert) als Beschwerdeinstanz, wobei die Parteien in Haftsachen die Behandlung durch eine Kammer verlangen können;
- c) (neu) über die Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gemäss Art. 73 Abs. 4.

^{2bis} Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann in Fällen von besonderer Bedeutung beantragen, dass die Kammer entscheidet.

Art. 44 Abs. 1

¹ Das Obergericht behandelt Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen:

- a) (geändert) letztinstanzliche Entscheide kantonaler Verwaltungsbehörden, sofern nicht die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht offensteht;

Art. 46 Abs. 1 (geändert)

Abstrakte Normenkontrolle (Überschrift geändert)

¹ Das Obergericht überprüft im Normenkontrollverfahren (Art. 51 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes) Vorschriften verwaltungsrechtlicher Natur in Erlassen des Kantons, mit Ausnahme der Gesetze, und in Erlassen der Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit.

Art. 48 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Obergericht beurteilt die verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten in Kammern. Die besonderen Bestimmungen über das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen bleiben vorbehalten.

Art. 49 Abs. 2 (geändert), **Abs. 2^{bis}** (neu)

² Es behandelt durch eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter Beschwerden bis zu einem Streitwert von Fr. #### sowie Fristverlängerungsgesuche im Konkursverfahren. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann in Fällen von besonderer Bedeutung beantragen, dass die Kammer entscheidet.

^{2bis} Die übrigen Fälle beurteilt es in Kammern.

Art. 50 Abs. 1 (geändert)

¹ Über strittige Ausstandsgesuche entscheidet eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter des Obergerichts:

- a) (geändert) wenn Mitglieder oder Ersatzmitglieder bzw. Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber des Obergerichts im zivil- und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren betroffen sind;
- b) (geändert) als Berufungsgericht gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. c der Strafprozessordnung, wenn Mitglieder oder Ersatzmitglieder bzw. Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber des Obergerichts im Strafverfahren betroffen sind;

- c) (geändert) als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b der Strafprozessordnung, wenn Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte oder Mitglieder oder Ersatzmitglieder bzw. Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts im Strafverfahren betroffen sind;
- d) (neu) wenn Mitglieder oder Ersatzmitglieder bzw. das juristische Sekretariat der weiteren Rechtspflegebehörden gemäss dem VI. Teil dieses Gesetzes betroffen sind.

Art. 53 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Ist für die Beurteilung einer hängigen Sache eine Kammer zuständig, so kann die bzw. der Vorsitzende oder die Instruktionsrichterin bzw. der Instruktionsrichter die notwendigen verfahrensleitenden Entscheide treffen, einschliesslich derjenigen über vorsorgliche Massnahmen und über die unentgeltliche Rechtspflege.

² Das verfahrensleitende Gerichtsmitglied kann auch den prozesserledigenden Abschreibungsentscheid, den Nichteintretensentscheid bei Säumnis einer Partei und den Entscheid bei einem offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Rechtsmittel treffen.

Art. 54 Abs. 2 (geändert)

² Bei materiellen Endentscheiden im summarischen Verfahren, bei prozessleitenden Entscheiden und bei prozesserledigenden Entscheiden, in denen nicht über die Sache befunden wird, genügt in zivil- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Unterschrift der Verfahrensleitung oder der mitwirkenden Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers.

Art. 56 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 57d Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde behandelt folgende ihr zugewiesenen Aufgaben durch ein Mitglied der Behörde:

1. (geändert) Neuregelung der elterlichen Sorge oder Obhut und Genehmigung eines Unterhaltsvertrags bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 ZGB);
2. *Aufgehoben.*

-
3. (geändert) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten oder verbeiständeten Kindes (Art. 265 Abs. 2 ZGB);
 4. (geändert) Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie der Nichtabänderbarkeit derselben (Art. 287 Abs. 1 und 2 ZGB);
 - 4a. (neu) Übertragung der elterlichen Sorge auf den überlebenden Elternteil (Art. 297 Abs. 2 ZGB);
 5. (geändert) Ernennung eines Vormunds auf Anordnung des Gerichts (Art. 298 Abs. 3 ZGB);
 - 5a. (neu) Vertretung im Rechtsverkehr (Art. 306 Abs. 2 ZGB);
 6. (geändert) Errichtung einer Beistandschaft zur Vaterschaftsabklärung und zur Unterhaltsregelung (Art. 308 Abs. 2 ZGB);
 - 6a. (neu) Vollzug gerichtlich angeordneter Kindesschutzmassnahmen (Art. 315a Abs. 1 ZGB);
 7. (geändert) Abklärung und Bewilligung eines Pflegeverhältnisses sowie Ausübung der Aufsicht, sofern nicht mehr als vier Pflegekinder aufgenommen und keine Adoption bezweckt wird (Art. 316 Abs. 1 ZGB);
 8. (geändert) Massnahmen zum Schutz des Kindesvermögens (Art. 318 Abs. 3 und Art. 322 Abs. 2 ZGB);
 9. *Aufgehoben.*
 10. (geändert) Beurkundung, Feststellung der Wirksamkeit, Auslegung und Ergänzung eines Vorsorgeauftrages (Art. 361 Abs. 1, Art. 363 und 364 ZGB);
 11. *Aufgehoben.*
 12. (geändert) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB);
 13. (geändert) Bestimmung der vertretungsberechtigten Person bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 Abs. 2 und Art. 382 Abs. 3 ZGB);
 - 13a. (neu) Erteilung der Befugnis zum Öffnen der Post und zum Betreten von Wohnräumen (Art. 391 Abs. 3 ZGB);
 - 13b. (neu) Festlegung der Mandatsträgerentschädigung (Art. 404 Abs. 2 ZGB);
 14. (geändert) Inventaraufnahme und Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);
 - 14a. (neu) Genehmigung von weitergehenden Anlagen und Verzicht auf Umwandlung von Vermögenswerten nach Art. 408 Abs. 3 ZGB;
 15. (geändert) Prüfung der Rechnung und des Berichts sowie deren Genehmigung oder Verweigerung (Art. 415 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 425 Abs. 2 ZGB);

-
- 15a. (neu) Zustimmung zur Liquidation des Haushalts, zur Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt, und zu Dauerverträgen über die Unterbringung der betroffenen Person (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 ZGB);
 - 15b. (neu) Entbindung von Angehörigen von Inventarpflicht, Berichterstattung, Rechnungsablage und Einholung der Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 420 ZGB);
 - 15c. (neu) Wechsel des Beistands oder der Beiständin bzw. des Vormunds oder der Vormundin (Art. 421 ff. ZGB);
 - 16. (geändert) Übertragung und Übernahme einer Massnahme bei Wohnsitzwechsel (Art. 442 Abs. 5 ZGB);
 - 17. (geändert) Entscheid über die Akteneinsicht (Art. 449b ZGB);
 - 18. *Aufgehoben.*
 - 19. (geändert) Vollstreckungsverfügung (Art. 450g ZGB);
 - 20. *Aufgehoben.*
 - 21. *Aufgehoben.*
 - 22. (geändert) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erb-rechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1bis ZGB);
 - 23. *Aufgehoben.*
 - 23a. (neu) Anordnung der Beistandschaft bei Adoption des Kindes vor der Einreise bzw. einer Vormundschaft bei Adoption des Kindes nach der Einreise gestützt auf das Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen (Art. 17 und Art. 18 BG-HAÜ);
 - 24. (geändert) Aufgaben der Zentralen Behörde und der Vollstreckungsbehörde gestützt auf das Bundesgesetz über internationale Kindesentführungen (Art. 2 und Art. 12 BG-KKE);
 - 25. (neu) Entbindung des Beistands oder der Beiständin bzw. des Vormunds oder der Vormundin vom Amtsgeheimnis (Art. 166 Abs. 1 lit. c ZPO und Art. 170 Abs. 2 StPO).

² *Aufgehoben.*

Art. 60 Abs. 1 (geändert)

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, zwei weiteren Mitgliedern, mindestens drei Ersatzmitgliedern und dem juristischen Sekretariat. In der Aufsichtsbehörde sind Gerichte und Anwaltschaft vertreten.

Art. 61 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Das Schiedsgericht wird eingesetzt und seine Mitglieder werden gewählt, wenn im Kanton Schaffhausen eine Gesamtmelioration zustande kommt. Es bleibt bis zu dessen Abschluss bestehen.

³ Das Schiedsgericht behandelt Beschwerden gegen Verfügungen im Rahmen der Gesamtmelioration.

Art. 71 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Amtsärztinnen und -ärzte sind verpflichtet, aussergewöhnliche Todesfälle der Schaffhauser Polizei zu melden.

Art. 73 Abs. 4 (neu)

⁴ Im Übrigen entscheidet über die Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen die nach Art. 2 gewählten Personen sowie gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen das Obergericht gestützt auf einen Antrag der Staatsanwaltschaft letztinstanzlich. Ausgenommen sind Widerhandlungen im Strassenverkehr.

Art. 75 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können zudem im kurz begründeten Einzelfall die Durchführung von Zeugeneinvernahmen an speziell befähigte Angehörige der Schaffhauser Polizei delegieren. Das Polizeikommando regelt die Eignung und die Befugnis ihrer Mitarbeitenden zur Durchführung dieser Einvernahmen.

Art. 77 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Erlass eines Strafbefehls obliegt den verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie den Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten im Rahmen deren Kompetenzen gemäss Art. 25bis JG.

Art. 83 Abs. 5 (neu)

⁵ Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann ausnahmsweise darauf verzichtet werden, Kosten zu erheben.

Art. 89 Abs. 3

³ Die Gebühren für das Berufungsverfahren betragen:

- b) bei Erledigung mit Urteil:
2. (geändert) einer Strafkammer: Fr. 300.00–Fr. 100'000.00

Art. 91a (neu)

Entschädigungen

¹ Für die Entschädigung der beschuldigten Person, der Privatklägerschaft und der Parteien im Rechtsmittelverfahren gilt Art. 86 dieses Gesetzes sinngemäss.

Art. 94 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden stellen der für das Inkasso zuständigen Vollzugsbehörde von Amtes wegen oder auf Anfrage die für die Durchführung des Inkassos notwendigen Informationen und Entscheide zu.

Art. 94a (neu)

Nachzahlung

¹ Über die Nachzahlung von Verfahrenskosten und Anwaltshonoraren an den Kanton infolge verbesserter wirtschaftlicher Verhältnisse entscheidet das zuständige Departement. Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Die Parteien haben ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen. Die Steuerbehörden und die übrigen Behörden des Kantons und der Gemeinden sind zur unentgeltlichen Auskunftserteilung sowie zur Offenlegung von Unterlagen verpflichtet, soweit dies zum Vollzug dieser Bestimmung erforderlich ist.

Art. 98^{bis} (neu)

Verfahren nach Art. 363 Abs. 1 StPO

¹ Die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständige Vollzugsbehörde ist im Verfahren gemäss Art. 363 Abs. 1 StPO Partei mit vollen Parteirechten. Sie stellt insbesondere beim Gericht die Anträge und vertritt diese vor Gericht.

² Die Staatsanwaltschaft wird bei Verfahren gemäss Art. 363 Abs. 1 StPO beige- laden. Erklärt sie, dass sie am Verfahren teilnehmen will, so hat sie neben der Vollzugsbehörde die Rechte und Pflichten einer Partei. Ver- zichtet die Staatsanwaltschaft auf die Teilnahme, so stehen die Parteirechte aus- schliesslich der Vollzugsbehörde zu.

Art. 103 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (aufgeho- ben)

Betreibungsamt (Überschrift geändert)

¹ Für das ganze Kantonsgebiet besteht ein Betreibungsamt.

² Es besteht aus der Betreibungsbeamtin bzw. dem Betreibungsbeamten, deren Stellvertretung und dem erforderlichen weiteren Personal.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 105 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitarbeitenden des Betreibungs- und Konkursamts Schaffhausen dür- fen weder Inhaber noch Angestellte einer Geschäftsagentur oder eines Geldgeschäfts noch Mitglieder des Vor-stands oder Verwaltungsrats von Geldinstituten sein.

Art. 108a (neu)

Finanzdepartement

¹ Das Finanzdepartement ist die nach Art. 230a Abs. 3 des Bundesgesetzes über Schuldbetrei- bung und Konkurs zuständige Behörde.

Art. 110 Abs. 2 (neu)

² Hängige Verfahren werden mit dem Inkrafttreten der Änderung des Justiz- gesetzes vom von der neu zuständigen Behörde weitergeführt. Auf hän- gige Verfahren findet das neue Verfahrensrecht Anwendung.

II.

1.

Der Erlass SHR [160.100](#) (Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) vom 15. März 1904) (Stand 1. Juli 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 82^{bis} Abs. 2 (geändert)

² Die Beschwerde ist innert dreier Tage seit der Entdeckung des Beschwerdegrounds, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung des Resultats, schriftlich und eingeschrieben oder durch Überbringung gegen Empfangsbestätigung einzureichen.

Art. 82^{ter} Abs. 3 (geändert)

³ Gegen den Entscheid des Regierungsrats kann innert 5 Tagen seit Eröffnung beim Obergericht schriftlich und eingeschrieben oder durch Überbringung gegen Empfangsbestätigung Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Für die Anfechtung und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gelten keine Gerichtsferien.

2.

Der Erlass SHR [172.200](#) (Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 20. September 1971) (Stand 1. November 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 47 Abs. 2 (geändert)

² Wird der Entscheid ohne schriftliche Begründung eröffnet, weist das Obergericht die Verfahrensbeteiligten darauf hin, dass der Entscheid rechtskräftig wird, wenn innert 30 Tagen keine Partei eine schriftliche Begründung verlangt. Bei Entscheiden von Rechtspflegebehörden, die beim Obergericht angefochten werden können, beträgt die Frist, um eine Begründung zu verlangen, 10 Tage.

Art. 50 Abs. 2 (geändert)

² Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind auch die Art. 4a, 4b, 6, 7, 14, 16 Abs. 1bis und 18 Abs. 2 dieses Gesetzes anwendbar.

3.

Der Erlass SHR [210.100](#) (Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911) (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

Art. 46 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2^{bis}** (neu)

¹ Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde richtet sich nach Art. 443 ff. ZGB und den nachfolgenden Bestimmungen. In den Beschwerdeverfahren nach Art. 439 ZGB sind auch die Art. 450a–450e ZGB sinngemäss anwendbar.

^{2bis} In den Fällen von Art. 439 ZGB kann das Obergericht als zweite gerichtliche Beschwerdeinstanz auf das von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingeholte Gutachten abstellen und von der mündlichen Anhörung der betroffenen Person absehen. Die Beschwerde ist zu begründen. Art. 450e Abs. 5 ZGB gilt nicht.

Art. 50a (neu)

¹ Ist für die Beurteilung einer hängigen Sache eine Kammer der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig, so kann die bzw. der Vorsitzende die notwendigen verfahrensleitenden Entscheide treffen, einschliesslich derjenigen über vorsorgliche Massnahmen und über die unentgeltliche Rechtspflege.

² Die bzw. der Vorsitzende kann auch den verfahrenserledigenden Abschreibungsentscheid, den Nichteintretensentscheid bei Säumnis einer Partei und den Entscheid bei einem offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Rechtsbehelf treffen.

Art. 53 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie des Obergerichts sind zu begründen und den am Verfahren Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Vorher kann eine Eröffnung mündlich oder durch Zustellung des Dispositivs stattfinden.

² Wird ein Entscheid ohne schriftliche Begründung eröffnet, werden die Verfahrensbeteiligten darauf hingewiesen, dass der Entscheid rechtskräftig wird, wenn bei einem Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innert 10 Tagen und bei einem Entscheid des Obergerichts innert 30 Tagen keine Partei eine schriftliche Begründung verlangt.

4.

Der Erlass SHR [935.100](#) (Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 13. Dezember 2004) (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Über die Beherbergung ist eine Gästekontrolle zu führen. Alle Gäste haben wahrheitsgetreu den Meldeschein auszufüllen oder die für die elektronische Anmeldung erforderlichen Angaben zu machen.

² Die Schaffhauser Polizei ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Gästekontrolle zu nehmen und täglich Berichte über Ankunft und Aufenthalt der Beherbergten zu verlangen. Sie darf diese Angaben zur Identifikation von Personen zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung von Strafurteilen elektronisch abrufen sowie systematisch und automatisiert mit den für die Fahndung bestimmten polizeilichen System überprüfen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Erich Schudel

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg

Synopse

Justizgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: **173.200**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
	Justizgesetz (JG)	Justizgesetz (JG)
	<i>Der Kantonsrat Schaffhausen, beschliesst:</i>	<i>Der Kantonsrat Schaffhausen beschliesst:</i>
	I.	I.
	Der Erlass SHR 173.200 (Justizgesetz (JG) vom 9. November 2009) (Stand 1. Mai 2024) wird wie folgt geändert:	Der Erlass SHR 173.200 (Justizgesetz (JG) vom 9. November 2009) (Stand 1. Mai 2024) wird wie folgt geändert:
Justizgesetz (JG)		
vom 9. November 2009		
<i>Der Kantonsrat Schaffhausen,</i>		
<i>beschliesst:</i>		
1 Allgemeines		
Art. 1 Geltungsbereich		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
¹ Dieses Gesetz regelt Organisation und Zuständigkeit der kantonalen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden und enthält die ergänzenden Vorschriften zur Schweizerischen Strafprozessordnung[SR 312.0.], zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung[SR 312.1.] und zur Schweizerischen Zivilprozessordnung[SR 272.].		
Art. 2 Wahlen ¹ Der Kantonsrat wählt: a) die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Obergerichts und des Kantonsgerichts b) die Friedensrichterinnen und Friedensrichter c) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung d) die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt sowie die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ² Das Obergericht wählt: a) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der besonderen Schlichtungsbehörden in Zivilsachen	d) die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt sowie die weiteren <u>Leitenden</u> Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.	

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
b) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der weiteren Rechtspflegebehörden gemäss Kapitel 6 dieses Gesetzes c) die Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten sowie die Konkursbeamtin oder den Konkursbeamten d) die administrative Leiterin oder den administrativen Leiter des Friedensrichteramtes ³ Kann ein Gericht oder eine andere Behörde wegen Ausstands oder anderer Hinderungsgründe nicht genügend besetzt werden, so bezeichnet die Wahlbehörde die erforderlichen ausserordentlichen Mitglieder. Ausserordentliche Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte ernennt der Regierungsrat, ausserordentliche Friedensrichterinnen oder Friedensrichter das Obergericht.	d) die administrative Leiterin oder den administrativen Leiter des Friedensrichteramtes <u>der Schlichtungsbehörden in Zivilsachen.</u> ³ Kann ein Gericht oder eine andere Behörde wegen Ausstands oder anderer Hinderungsgründe nicht genügend besetzt werden, so bezeichnet die Wahlbehörde <u>Aufsichtsbehörde</u> die erforderlichen ausserordentlichen Mitglieder. Ausserordentliche Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte ernennt <u>Mitglieder des Obergerichts und der Regierungsrat, ausserordentliche Friedensrichterinnen oder Friedensrichter das Obergericht</u> <u>Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung ernennt die Wahlvorbereitungskommission mit ihren stimmberechtigten Mitgliedern.</u>	³ Kann ein Gericht oder eine andere Behörde wegen Ausstands oder anderer Hinderungsgründe nicht genügend besetzt werden, so bezeichnet die Wahlbehörde <u>Aufsichtsbehörde</u> die erforderlichen ausserordentlichen Mitglieder. Ausserordentliche Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte <u>Mitglieder des Obergerichts und der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung</u> ernennt der Regierungsrat, ausserordentliche Friedensrichterinnen oder Friedensrichter das Obergericht. <u>auf Antrag der Justizkommission.</u>
Art. 3 Wahlvorbereitung ¹ Dem Kantonsrat obliegende Wahlen bereitet die Wahlvorbereitungskommission vor. Sie steht unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten der Justizkommission und setzt sich aus folgenden Personen zusammen: a) Mitglieder der Justizkommission b) Vorsteherin oder Vorsteher des zuständigen Departements		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
c) Vertretung des Obergerichts d) Vertretung des Kantonsgerichts e) Vertretung der Staatsanwaltschaft f) Vertretung der Schaffhauser Anwaltskammer ² Sie unterbreitet dem Kantonsrat Wahlvorschläge. Die Mitglieder der Justizkommission sind stimmbe-rechtigt.		
Art. 4 Anstellungen ¹ Das Obergericht und das Kantonsgericht stellen ihre juristischen und administrativen Mitarbeitenden an. ² Das Obergericht stellt die erforderlichen zusätzli-chen Mitarbeitenden der Schlichtungsbehörden in Zi-vilsachen, der weiteren Rechtspflegebehörden ge-mäss Kapitel 6 dieses Gesetzes sowie der Betrei-bungsämter und des Konkursamts an. Es kann die Anstellungsbefugnis delegieren. ³ Die Rechtspflegekommission für die Justizverwal-tung stellt das juristische Sekretariat und die erfor-derlichen Mitarbeitenden der Kommission an.	⁴ Der Regierungsrat stellt die weiteren Staatsanwäl-tinnen und Staatsanwälte sowie die Assistenzstaats-anwältinnen und Assistenzstaatsanwälte an.	
Art. 5 Inpflichtnahme ¹ Bei Antritt des Amts haben das Amtsgelübde abzu-legen:		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
a) die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts, des Kantonsgerichts und der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung sowie die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt vor dem Kantonsrat b) die weiteren Mitglieder der Gerichte und der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung vor der jeweiligen Präsidentin oder dem Präsidenten c) die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vor der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt d) die Mitglieder der Schlichtungsbehörden in Zivilsachen und der weiteren Rechtspflegebehörden gemäss Kapitel 6 dieses Gesetzes, die Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten sowie die Konkursbeamtin oder der Konkursbeamte vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts ² Der Person, die das Gelübde zu leisten hat, wird folgende Formel vorgelesen: «Sie geloben, Ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen zu führen, dabei die Verfassung und die Gesetze zu beachten und nicht die Person, sondern die Sache im Auge zu haben.» Das Gelübde wird durch Sprechen der Worte «ich gelobe es» geleistet.		
Art. 6 Aufsicht		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
¹ Dem Obergericht obliegt die Aufsicht über das Kantonsgericht, die Schlichtungsbehörden in Zivilsachen, die weiteren Rechtspflegebehörden gemäss Kapitel 6 dieses Gesetzes sowie die Betreibungsämter und das Konkursamt. ² Dem Regierungsrat obliegt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft. ³ Das Obergericht und der Regierungsrat überwachen die Geschäftsführung der ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden. Sie erstatten hierüber dem Kantonsrat als Oberaufsichtsbehörde Bericht. Das Obergericht orientiert den Kantonsrat in seinem Amtsbericht auch über seine eigene Tätigkeit. ⁴ Die Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrats. Sie erstattet ihm über ihre Geschäftsführung Bericht.		
Art. 7 Aufsichtsbeschwerde und -anzeige ¹ Wegen ungebührlicher Behandlung durch eine Justiz- oder Strafverfolgungsbehörde oder deren Mitglieder und Mitarbeitende kann bei der Aufsichtsbehörde schriftlich Beschwerde erhoben werden. Richtet sich die Beschwerde gegen eine bestimmte Amtshandlung, ist sie innert zehn Tagen seit Kenntnisnahme einzureichen. Im Übrigen kann Beschwerde geführt werden, solange die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer damit ein rechtliches Interesse wahrt.		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
² Jedermann kann der Aufsichtsbehörde jederzeit Tatsachen anzeigen, die ein aufsichtsrechtliches Einschreiten gegen eine Justiz- oder Strafverfolgungsbehörde erfordern. Die Anzeigerin oder der Anzeiger hat keine Parteirechte. Die Art der Erledigung ist ihr oder ihm mitzuteilen. ³ Die Aufsichtsbehörde trifft die nötigen Abklärungen und sorgt für die Behebung des Beschwerdegrunds. Personalrechtliche Massnahmen zur Sicherung des Aufgabenvollzugs und die Einleitung eines Strafverfahrens bleiben vorbehalten. ⁴ Bei mutwilliger oder leichtsinniger Einreichung einer Aufsichtsbeschwerde oder einer Aufsichtsanzeige können der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer oder der Anzeigerin bzw. dem Anzeiger Kosten auferlegt werden.	⁴ Bei mutwilliger oder leichtsinniger Einreichung <u>oder Führung</u> einer Aufsichtsbeschwerde oder einer Aufsichtsanzeige können der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer oder der Anzeigerin bzw. dem Anzeiger Kosten auferlegt werden.	
Art. 8 Amtssitz ¹ Der Amtssitz der kantonalen Justizbehörden ist Schaffhausen, soweit nichts anderes bestimmt wird.		
2 Schlichtungsbehörden in Zivilsachen		
2.1 Friedensrichteramt		
Art. 9 Friedensrichteramt ¹ Das Friedensrichteramt ist die für den ganzen Kanton zuständige Schlichtungsbehörde bei streitigen Zivilsachen, soweit hierfür nicht eine besondere Schlichtungsbehörde besteht.		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
² Der Kantonsrat bestimmt drei bis vier Friedensrichterinnen und Friedensrichter und legt nach Anhörung des Obergerichts das Gesamtpensum des Friedensrichteramtes fest. ³ Das Friedensrichteramt behandelt die Fälle in Einbesetzung. Die administrative Leiterin oder der administrative Leiter des Friedensrichteramtes ist für die Fallzuteilung zuständig. Das Friedensrichteramt organisiert sich im Übrigen selbst.	² Der Kantonsrat bestimmt drei bis vier <u>mindestens zwei</u> Friedensrichterinnen und Friedensrichter und legt nach Anhörung des Obergerichts das Gesamtpensum des Friedensrichteramtes fest. ³ Das Friedensrichteramt behandelt die Fälle in Einbesetzung. Die administrative Leiterin oder der administrative Leiter des Friedensrichteramtes ist für die Fallzuteilung zuständig. Das Friedensrichteramt organisiert sich im Übrigen selbst.	
2.2 Schlichtungsstelle für Mietsachen		
Art. 10 Schlichtungsstelle für Mietsachen ¹ Die Schlichtungsstelle für Mietsachen ist die für den ganzen Kanton zuständige Schlichtungsbehörde bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen. ² Sie besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie je einer Vertretung der Mieter und Vermieter. Sie haben je eine Stellvertretung. ³ Das Präsidium und seine Stellvertretung dürfen keiner Mieter- oder Vermieterorganisation angehören. Für die Wahl der weiteren Mitglieder der Schlichtungsstelle und deren Stellvertretung holt das Obergericht Vorschläge von Mieter- und Vermieterorganisationen ein.		
2.3 Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben		
Art. 11 Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
¹ Die Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben ist die für den ganzen Kanton zuständige Schlichtungsbehörde bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz. ² Sie besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern und tagt in Dreierbesetzung gemäss jeweils massgebenden bundesrechtlichen Paritäten [Art. 200 Abs. 2 ZPO, SR 272].		
2.4 Sekretariat	2.4 Sekretariat <u>Gemeinsame Bestimmungen</u>	
Art. 12 Sekretariat der Schlichtungsbehörden ¹ Das Friedensrichteramt besorgt seine Kanzleigeschäfte selbst. ² Die Kanzlei des Kantonsgerichts besorgt die Kanzleigeschäfte der Schlichtungsstelle für Mietsachen und der Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben.	Art. 12 Sekretariat der Schlichtungsbehörden<u>und administrative Leitung</u> ¹ Das Friedensrichteramt besorgt seine Kanzleigeschäfte selbst. Die Schlichtungsbehörden in Zivilsachen verfügen über eine gemeinsame administrative Leitung. Sie führen eine gemeinsame Kanzlei. ² <i>Aufgehoben.</i>	
3 Strafverfolgungsbehörden		
3.1 Polizei		
Art. 13 Polizeiorgane ¹ Die polizeilichen Aufgaben im Dienst der Strafrechtspflege werden in erster Linie von der Schaffhauser Polizei ausgeübt.		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
² Die übrigen Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden haben nur auf ihrem besonderen Tätigkeitsgebiet polizeiliche Strafverfolgungsbefugnisse gemäss gesetzlichen Bestimmungen und Dienstvorschriften. Sie sind verpflichtet, die Schaffhauser Polizei und die Staatsanwaltschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.		
Art. 14 Organisation und Aufsicht ¹ Das Verwaltungsrecht regelt die Organisation der Polizei und die rechtliche Stellung ihrer Mitarbeitenden. ² Die Strafverfolgungstätigkeit der Polizeiorgane richtet sich nach der schweizerischen Strafprozessordnung [SR 312.0.] und diesem Gesetz.		
3.2 Staatsanwaltschaft		
3.2.1 Aufgaben und Aufbau		
Art. 15 Aufgaben ¹ Die Staatsanwaltschaft ist für die Strafverfolgung verantwortlich, soweit nach dem Einführungsgesetz zum schweizerischen Strafgesetzbuch [SHR 311.100.] nicht eine Verwaltungsbehörde zuständig ist.		
Art. 16 Aufbau		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
¹ Die Staatsanwaltschaft besteht aus der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt, der Allgemeinen Abteilung, der Verkehrsabteilung, der Abteilung Jugendanwaltschaft sowie aus dem Fach- und Kanzleipersonal. ² Jeder Abteilung steht eine Leitende Staatsanwältin oder ein Leitender Staatsanwalt vor. Der Regierungsrat bestimmt diese aus den Reihen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. ³ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt und die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bilden zusammen die Geschäftsleitung. ⁴ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt bestimmt aus den Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ihre oder seine Stellvertretung.	² Jeder Abteilung steht eine Leitende Staatsanwältin oder ein Leitender Staatsanwalt vor. Der Regierungsrat bestimmt diese aus den Reihen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. ⁵ Die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bestimmen aus den ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ihrer Abteilung ihre Stellvertretung.	¹ Die Staatsanwaltschaft besteht <u>mindestens</u> aus der <u>einer</u> Ersten Staatsanwältin oder dem <u>einem</u> Ersten Staatsanwalt, der <u>einer</u> Allgemeinen Abteilung, der <u>einer</u> Verkehrsabteilung, der <u>einer</u> Abteilung Jugendanwaltschaft sowie aus dem Fach- und Kanzleipersonal. ² Jeder Abteilung steht eine Leitende Staatsanwältin oder ein Leitender Staatsanwalt vor. Der Regierungsrat bestimmt diese aus den Reihen oder die Erste Staatsanwältin oder der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. <u>Erste Staatsanwalt vor. Stellenteilung ist möglich.</u>
Art. 17 Allgemeine Abteilung ¹ Die Allgemeine Abteilung führt die Fälle, bei denen keine andere Zuständigkeit gegeben ist.		
Art. 18 Verkehrsabteilung ¹ Die Verkehrsabteilung führt die Fälle aus dem Verkehr zu Land, zu Wasser oder in der Luft.		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
² Die Verkehrsabteilung kann einzelne andere strafbare Handlungen mitverfolgen. ³ Die Verkehrsabteilung ist erstinstanzliche Verwaltungsbehörde für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz [SHR 172.200.].	³ Die Verkehrsabteilung ist erstinstanzliche Verwaltungsbehörde für Administrativmassnahmen im <u>Strassenverkehr</u> <u>Strassen-</u> und <u>Schiffsverkehr</u>. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.	
Art. 19 Jugendanwaltschaft ¹ Die Jugendanwaltschaft führt die Fälle nach der schweizerischen Jugendstrafprozessordnung [SR 312.1.]. ² Übertretungen nach kantonalem und kommunalem Recht, die durch Jugendliche begangen wurden, werden von den Verwaltungsbehörden verfolgt und beurteilt. Die Verwaltungsbehörde kann den Fall der Jugendanwaltschaft überweisen.		
3.2.2 Erste Staatsanwältin oder Erster Staatsanwalt		
Art. 20 Leitung der Staatsanwaltschaft ¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt leitet die Staatsanwaltschaft und ist dabei insbesondere zuständig für: a) die Vertretung der Staatsanwaltschaft nach aussen b) die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde c) die Ausbildung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
² Im Übrigen nimmt die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr, welche nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugeteilt sind.		
Art. 21 Fallbezogene Aufgaben ¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt: a) überwacht die Fälle der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und hat gegenüber den Verfahrensleiterinnen und Verfahrensleitern ein fallbezogenes Weisungsrecht b) vertritt die Anklage vor Bundesgericht, wobei die Anklagevertretung delegiert werden kann c) vertritt in Absprache mit den Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Einzelfällen auch die Anklage vor Kantonsgericht und Obergericht d) hat in allen Fällen das Recht, die Berufung anzumelden, die schriftliche Berufungserklärung einzureichen sowie die Beschwerde ans Obergericht und ans Bundesgericht zu erheben e) trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb eines Verfahrens f) führt Gerichtsstandstreitigkeiten vor eidgenössischen Gerichten g) entscheidet innerkantonale Zuständigkeitskonflikte im Bereich der Strafverfolgung ² Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt führt im Übrigen eigene Fälle.		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
3.2.3 Geschäftsleitung		
Art. 22 Geschäftsleitung ¹ Die Geschäftsleitung ist für die einheitliche fachliche Führung der Staatsanwaltschaft verantwortlich. Sie sorgt für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs im Kanton und unterstützt die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt in der Leitung der Staatsanwaltschaft. ² Zu diesem Zweck erlässt sie allgemeine Weisungen.		
3.2.4 Abteilungsleitung		
Art. 23 Abteilungsleitung ¹ Die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind in ihrer Abteilung insbesondere zuständig für: a) die Geschäftszuteilung b) die Ausbildung des Fach- und Kanzleipersonals c) die Fallüberwachung mit fallbezogenem Weisungsrecht ² Sie führen im Übrigen eigene Fälle.		
3.2.5 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte		
Art. 24 Fallführung		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte führen die ihnen zugewiesenen Fälle bis zum rechtskräftigen Abschluss selbständig. Sie können auch Verfahren gegen Jugendliche führen. ² Dazu gehört insbesondere auch: a) das Verfassen von Anklageschriften b) die Vertretung der Anklage unter Vorbehalt von Art. 21 Abs. 1 lit. b und c dieses Gesetzes c) das Recht, die Berufung anzumelden, die schriftliche Berufungserklärung einzureichen sowie die Beschwerde ans Obergericht zu erheben d) das Führen nichtstreitiger Gerichtstandverfahren ³ Sie sind weiter zuständig für: a) die Gewährung nationaler und internationaler Rechtshilfe b) die Gewährung von Rechtshilfe für Straftaten des kantonalen Rechts unter Vorbehalt des Gegenrechts		
Art. 25 Jugendanwältinnen und Jugendanwälte ¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Jugendanwaltschaft üben die Funktionen aus, die von Bundesrechts wegen den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten zustehen. Sie unterzeichnen in den Jugendstrafsachen als Jugendanwältin bzw. als Jugendanwalt. ² Sie vollziehen die Entscheide gegen Jugendliche.		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
³ Sie können auch Verfahren gegen Erwachsene führen.		
	Art. 25^{bis} Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte ¹ Die verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können die Fallführung an die Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte delegieren. ² Die Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte führen die ihnen zugewiesenen Fälle bis zum rechtskräftigen Abschluss selbständig. Das fallbezogene Weisungsrecht der delegierenden Staatsanwältin respektive des delegierenden Staatsanwalts bleibt vorbehalten. ³ In folgenden Fällen bleibt die delegierende Staatsanwältin respektive der delegierende Staatsanwalt zuständig: - a Eröffnung einer Strafuntersuchung; - b Anordnung einer Zwangsmassnahme; - c Erhebung und Vertretung der Anklage; - d Erlass von Strafbefehlen, sofern eine Freiheitsstrafe anzuordnen ist.	
4 Gerichte		
4.1 Kantonsgericht		
4.1.1 Organisation		
Art. 26 Zusammensetzung		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
¹ Das Kantonsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und drei bis fünf weiteren Mitgliedern sowie mindestens drei Ersatzmitgliedern. ² Der Kantonsrat legt nach Anhörung des Kantonsgerichts und des Obergerichts die Stellenprozente des Gesamtgerichts fest.		
Art. 27 Konstituierung ¹ Das Kantonsgericht organisiert sich selbst. ² Die Präsidentin oder der Präsident vertritt das Kantonsgericht nach aussen, besorgt die Geschäftsleitung des Gerichts und steht dem Gesamtgericht vor. ³ Das Kantonsgericht spricht Recht in Kammern mit Dreierbesetzung sowie durch Einzelrichterinnen und Einzelrichter. ⁴ Verwaltungsgeschäfte obliegen dem Gesamtgericht. Dieses ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Gerichtsmitglieder mitwirkt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. ⁵ Das Gesamtgericht kann zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften eine Kommission einsetzen und bestimmte Geschäfte einem Mitglied übertragen.		
4.1.2 Zivilrechtspflege		
Art. 28 Grundsatz ¹ Das Kantonsgericht behandelt als erste Instanz zivilrechtliche Angelegenheiten, soweit nicht das Obergericht als einzige kantonale Instanz zuständig ist.		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
Art. 29 Zuständigkeit ¹ Das Kantonsgericht beurteilt durch Einzelrichterinnen oder Einzelrichter: a) familienrechtliche Verfahren b) Fälle, die im vereinfachten und im summarischen Verfahren zu behandeln sind c) im summarischen Verfahren folgende weitere nichtstreitige Angelegenheiten: 1. Hinterlegung von Zahlungen durch den Grundpfandschuldner (Art. 861 Abs. 2 ZGB) 2. Anordnung der Untersuchung des Tiers bei Mängeln (Art. 202 Abs. 1 OR) 3. Feststellung des Tatbestands und Mitwirkung beim Verkauf bei Bemänglung übersandter Sachen (Art. 204 Abs. 2 und Abs. 3 OR) 4. Feststellung des Zustands und Mitwirkung beim Verkauf bei Bemänglung übersandter Kommissionsgüter (Art. 427 Abs. 1 und Abs. 3 OR) 5. Anordnung der Versteigerung des Kommissionsguts (Art. 435 OR) 6. Feststellung des Zustands und Mitwirkung beim Verkauf von Frachtgütern bei Ablieferungshindernissen (Art. 444 Abs. 2 und Art. 445 OR) 7. Anordnung der Hinterlegung und des Verkaufs von Frachtgütern in Streitfällen (Art. 453 Abs. 1 OR)		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
d) die Vollstreckung von Entscheiden und öffentlichen Urkunden e) Revisionsgesuche, wenn schon der frühere Entscheid von einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter beurteilt worden ist ² Die übrigen Zivilfälle beurteilt das Kantonsgericht in Kammern. Diese behandeln ungeachtet des Streitwerts auch Klagen, die ihnen wegen des sachlichen Zusammenhangs mit bei ihnen hängigen Klagen überwiesen werden.		
Art. 30 Ausstand ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichts oder im Hinderungsfall deren Stellvertretung entscheidet über strittige Ausstandsgesuche gegen: a) die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts in Zivilverfahren b) die Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Schlichtungsbehörde in Zivilsachen		
Art. 31 Schiedsgerichtsbarkeit ¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts ist im Rahmen der nationalen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zuständig für: a) die Ernennung, Ablehnung, Abberufung und Ersetzung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter b) die Verlängerung der Amtsdauer des Schiedsgerichts		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
c) die Unterstützung des Schiedsgerichts bei den Verfahrenshandlungen		
Art. 32 Rechtshilfe ¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts leistet unter Vorbehalt anderer Regelung nationale und internationale Rechtshilfe in Zivilsachen. ² Sie oder er kann die Besorgung der Rechtshilfeersuchen, einschliesslich der Einvernahme von Personen, unter ihrer oder seiner Verantwortung einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber übertragen.		
4.1.3 Strafrechtspflege		
Art. 33 Allgemeine Zuständigkeit ¹ Das Kantonsgericht ist erstinstanzliches Gericht in Strafsachen. ² Es beurteilt durch Einzelrichterinnen oder Einzelrichter: a) Übertretungen b) Verbrechen und Vergehen, soweit nicht gemäss Abs. 3 eine Kammer zuständig ist ³ Es beurteilt in Kammern folgende Verbrechen und Vergehen:	c) Einsprachen gegen Einziehungsentscheide der Staatsanwaltschaft.	

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
a) Tötungsdelikte b) Straftaten, bei denen nach den Umständen eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine Geldstrafe von mehr als 360 Tagessätzen, eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59–61 StGB[SR 311.0.], eine Verwahrung nach Art. 64 StGB[SR 311.0.] oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, ein Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr oder eine Geldstrafe von mehr als 360 Tagessätzen in Frage steht		
Art. 34 Jugendstrafsachen ¹ Das Kantonsgericht ist Jugendgericht. ² Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Strafbefehle, welche Übertretungen zum Gegenstand haben, beurteilt die oder der Vorsitzende.		
Art. 35 Zwangsmassnahmen ¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts ist Zwangsmassnahmengericht in der allgemeinen Strafrechtspflege und in Jugendstrafsachen. ² Das Zwangsmassnahmengericht ist auch zuständiges Gericht zur Leitung der Aussonderung von Informationen gemäss Art. 271 Abs. 1 der schweizerischen Strafprozessordnung [SR 312.0.].		
4.1.4 Verwaltungsrechtspflege		
Art. 36 Ausländerrecht		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts ist die richterliche Behörde gemäss Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer[SR 142.20.].		
Art. 37 Polizeiliche Zwangsmassnahmen ¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts ist die richterliche Behörde zur Überprüfung polizeilicher Zwangsmassnahmen, wenn die Spezialgesetzgebung die direkte Anrufung einer richterlichen Behörde vorsieht.		
4.2 Obergericht		
4.2.1 Organisation		
Art. 38 Zusammensetzung ¹ Das Obergericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und drei bis fünf weiteren Mitgliedern sowie mindestens drei Ersatzmitgliedern. ² Der Kantonsrat legt nach Anhörung des Obergerichts die Stellenprozente des Gesamtgerichts fest.		
Art. 39 Konstituierung ¹ Das Obergericht organisiert sich selbst. ² Die Präsidentin oder der Präsident vertritt das Obergericht und die gesamte Justiz nach aussen, besorgt die Geschäftsleitung des Obergerichts und steht dem Gesamtgericht vor.		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
³ Das Obergericht spricht Recht in Kammern mit Dreierbesetzung sowie durch Einzelrichterinnen und Einzelrichter. Auf Antrag der Einzelrichterin oder des Einzelrichters bzw. der Kammer, welche für die Beurteilung zuständig wäre, können Rechtsfälle von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Tragweite vom Gesamtgericht beurteilt werden. ⁴ Das Gesamtgericht behandelt Gesuche um Überprüfung verwaltungsrechtlicher Vorschriften (abstrakte Normenkontrolle). Dabei beurteilt es auch Verwaltungsgerichtsbeschwerden, die zusammen mit dem Normenkontrollgesuch zur gleichen Sache erhoben werden. ⁵ Dem Gesamtgericht obliegen die Verwaltungsgeschäfte, insbesondere: a) die Wahlen und weiteren personalrechtlichen Entscheide b) die Angelegenheiten, welche die Organisation und Verwaltung der Gerichte und der unterstellten Behörden betreffen		³ Das Obergericht spricht Recht in Kammern mit Dreierbesetzung sowie durch Einzelrichterinnen und Einzelrichter. Auf Antrag der Einzelrichterin oder des Einzelrichters bzw. der Kammer, welche für die Beurteilung zuständig wäre, können Rechtsfälle von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Tragweite vom Gesamtgericht beurteilt werden.<u>Die Kammern entscheiden in Dreierbesetzung soweit nicht das Gesetz Fünferbesetzung vorschreibt.</u> ^{3bis} Auf Antrag der Einzelrichterin oder des Einzelrichters bzw. der Kammer, welche für die Beurteilung zuständig wäre, können Rechtsfälle von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Tragweite von einer Kammer in Fünferbesetzung beurteilt werden. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann sodann in Fällen von besonderer Bedeutung die Behandlung durch eine Kammer in Dreierbesetzung beantragen. ⁴ Das Gesamtgericht<u>Obergericht</u> behandelt Gesuche um Überprüfung verwaltungsrechtlicher Vorschriften (abstrakte Normenkontrolle) <u>in Fünferbesetzung</u>. Dabei beurteilt es auch Verwaltungsgerichtsbeschwerden, die zusammen mit dem Normenkontrollgesuch zur gleichen Sache erhoben werden.

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
c) die allgemeine Aufsicht über die unterstellten Gerichte und weiteren Behörden mit Ausnahme der Beschwerdefälle d) die Anordnung und Durchführung von Verfahren zur Sicherstellung des Aufgabenvollzugs e) der Erlass von Verordnungen und Weisungen ⁶ Das Gesamtgericht ist bei der Behandlung von Verwaltungsgeschäften beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Gerichtsmitglieder mitwirkt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. ⁷ Das Gesamtgericht kann zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften eine Kommission einsetzen und bestimmte Geschäfte einem Mitglied übertragen.		
4.2.2 Zivilrechtspflege		
Art. 40 Einzigste Instanz ¹ Das Obergericht beurteilt die zivilrechtlichen Angelegenheiten, für die eine einzige kantonale Instanz zuständig ist. ² Sind diese Fälle im summarischen Verfahren zu beurteilen, so ist für die Behandlung eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter zuständig. Jede Partei kann die Behandlung durch eine Kammer verlangen. ³ Die übrigen Fälle beurteilt das Obergericht in Kammern.	² Sind diese Fälle im summarischen Verfahren zu beurteilen, so ist für die Behandlung eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter zuständig. Jede Partei <u>Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann in Fällen von besonderer Bedeutung beantragen, dass die Behandlung durch eine Kammer verlangt entscheidet.</u>	

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
Art. 41 Rechtsmittelinstanz ¹ Das Obergericht ist Berufungs- und Beschwerdeinstanz in der Zivilrechtspflege (einschliesslich Kindes- und Erwachsenenschutzrecht). ² Im summarischen Verfahren werden die Rechtsmittel von einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter behandelt. Jede Partei kann die Behandlung durch eine Kammer verlangen. ³ Über ein Revisionsgesuch entscheidet eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter, wenn schon der frühere Entscheid von einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter beurteilt worden ist. ⁴ Die übrigen Fälle beurteilt das Obergericht in Kammern. ⁵ Ist in der Hauptsache eine Kammer zuständig, so entscheidet die oder der Vorsitzende über die Bewilligung der vorzeitigen Vollstreckung oder den Aufschub der Vollstreckung des angefochtenen Entscheids und ordnet nötigenfalls sichernde Massnahmen oder eine Sicherheitsleistung an.	¹ Das Obergericht ist Berufungs- und Beschwerdeinstanz in der Zivilrechtspflege (einschliesslich Kindes- und Erwachsenenschutzrecht). <u>In den Fällen von Art. 439 ZGB ist es die zweite gerichtliche Beschwerdeinstanz.</u> ² Im <u>Beschwerdeverfahren und im summarischen Verfahren</u> Berufungsverfahren werden die Rechtsmittel von einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter behandelt. Jede Partei <u>Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann in Fällen von besonderer Bedeutung beantragen, dass die Behandlung durch eine Kammer verlangt</u> entscheidet.	² Im <u>Beschwerdeverfahren und im summarischen Verfahren</u> Berufungsverfahren werden die Rechtsmittel von einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter behandelt. Jede Partei kann <u>bei Einreichung des Rechtsmittels respektive als berufungsklagende Partei bei ihrer ersten Eingabe an das Gericht</u> die Behandlung durch eine Kammer verlangen.
Art. 42 Schiedsgerichtsbarkeit ¹ Das Obergericht ist Beschwerde- und Revisionsinstanz in der nationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Es behandelt die Fälle in Kammern.		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
² Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts ist zuständig für die Entgegennahme des Schiedsspruchs zur Hinterlegung und für die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit.		
4.2.3 Strafrechtspflege		
Art. 43 Rechtsmittel ¹ Das Obergericht ist Berufungsgericht und Beschwerdeinstanz in der allgemeinen Strafrechtspflege und in Jugendstrafsachen. ² Es entscheidet durch eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter: a) als Berufungsgericht, wenn nur Übertretungen oder wirtschaftliche Nebenfolgen von höchstens Fr. 5'000.00 streitig sind, wobei die Parteien die Behandlung durch eine Kammer verlangen können b) als Beschwerdeinstanz bei Beschwerden gegen Einstellungsverfügungen, in Rechtshilfesachen und in den vom Bundesrecht vorgegebenen Fällen ³ Die übrigen Fälle beurteilt es in Kammern.	a) als Berufungsgericht, wenn nur Übertretungen oder wirtschaftliche Nebenfolgen von höchstens Fr. 5'000.00 Fr. 10'000.00 streitig sind, wobei die Parteien die Behandlung durch eine Kammer verlangen können; b) als Beschwerdeinstanz bei Beschwerden gegen Einstellungsverfügungen, in Rechtshilfesachen und in den vom Bundesrecht vorgegebenen Fällen; c) über die Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gemäss Art. 73 Abs. 4. ^{2bis} Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann in Fällen von besonderer Bedeutung beantragen, dass die Kammer entscheidet.	b) als Beschwerdeinstanz bei Beschwerden gegen Einstellungsverfügungen, wobei die Parteien in Rechtshilfesachen und in den vom Bundesrecht vorgegebenen Fällen <u>Haftsachen die Behandlung durch eine Kammer verlangen können;</u>

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
4.2.4 Verwaltungsrechtspflege		
Art. 44 Klagen und Rechtsmittel ¹ Das Obergericht behandelt Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen: a) letztinstanzliche Entscheide kantonaler Verwaltungsbehörden b) verwaltungsrechtliche Entscheide der ihm unterstellten Rechtspflegebehörden c) letztinstanzliche Entscheide anerkannter Kirchen d) Entscheide des Kantonsrats, soweit das Bundesrecht einen gerichtlichen Rechtsschutz auf kantonaler Ebene vorschreibt ² Das Obergericht behandelt als kantonales Versicherungsgericht Beschwerden und Klagen auf dem gesamten Gebiet des eidgenössischen und kantonalen Sozialversicherungsrechts sowie der Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung. ³ Das Obergericht behandelt als kantonale Steuerrekursbehörde Rekurse und Beschwerden auf dem Gebiet der direkten Steuern von Bund und Kanton. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften. ⁴ Das Obergericht beurteilt Verwaltungssachen, bei denen das Bundesrecht eine einzige kantonale richterliche Behörde vorschreibt, wie Beschwerden über die Entschädigung und Genugtuung gemäss Opferhilfegesetz [SR 312.5].	a) letztinstanzliche Entscheide kantonaler Verwaltungsbehörden, <u>sofern nicht die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht offensteht</u>;	

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
⁵ Weitere Aufgaben des Obergerichts als Verwaltungsgericht aufgrund der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.		
Art. 45 Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen ¹ Ein Mitglied des Obergerichts führt den Vorsitz des kantonalen Schiedsgerichts in Sozialversicherungssachen. ² Es setzt den Parteien Frist zur Ernennung einer Vertretung an. Im Säumnisfall ernennt es die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter selbst.		
Art. 46 Normenkontrolle ¹ Das Obergericht überprüft Vorschriften verwaltungsrechtlicher Natur in Erlassen des Kantons, mit Ausnahme der Gesetze, und in Erlassen der Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit.	Art. 46 <u>Abstrakte</u> Normenkontrolle ¹ Das Obergericht überprüft <u>im Normenkontrollverfahren (Art. 51 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes)</u> Vorschriften verwaltungsrechtlicher Natur in Erlassen des Kantons, mit Ausnahme der Gesetze, und in Erlassen der Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit.	
Art. 47 Zuständigkeitskonflikte ¹ Das Obergericht entscheidet in hängigen Verfahren oder auf Anrufung durch eine betroffene Behörde über Zuständigkeitskonflikte zwischen Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden.		
Art. 48 Besetzung und Verfahren		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
¹ Das Obergericht beurteilt die verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten in Kammern. Die besonderen Bestimmungen über das Gesamtgericht und das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen bleiben vorbehalten. ² Das Verfahren richtet sich nach Art. 35 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [SHR 172.200.]. Besondere Verfahrensbestimmungen in der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.		¹ Das Obergericht beurteilt die verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten in Kammern. Die besonderen Bestimmungen über das Gesamtgericht und das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen bleiben vorbehalten.
4.2.5 Schuldbetreibungs- und Konkurswesen		
Art. 49 Schuldbetreibungs- und Konkurswesen ¹ Das Obergericht behandelt als Aufsichtsbehörde im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen Beschwerden gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SR 281.1.]. ² Es behandelt durch eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter Beschwerden bis zu einem Streitwert von Fr. 5'000.00. Die übrigen Fälle beurteilt es in Kammern. ³ Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, richtet sich das Beschwerdeverfahren sinngemäss nach Art. 35 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [SHR 172.200.].	² Es behandelt durch eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter Beschwerden bis zu einem Streitwert von Fr. 5'000.00 <u>Fr. 10'000.00 sowie Fristverlängerungsgesuche im Konkursverfahren. Die übrigen Fälle beurteilt es Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann in Kammern</u> <u>Fällen von besonderer Bedeutung beantragen, dass die Kammer entscheidet.</u> ^{2bis} Die übrigen Fälle beurteilt es in Kammern.	
4.2.6 Ausstand		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
Art. 50 Ausstand ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts oder im Hinderungsfall deren Stellvertretung entscheidet über strittige Ausstandsgesuche gegen: a) die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Obergerichts b) die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts in Strafverfahren c) die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie das juristische Sekretariat der weiteren Rechtspflegebehörden gemäss Kapitel 6 dieses Gesetzes	¹ Die Präsidentin Über strittige Ausstandsgesuche entscheidet eine Einzelrichterin oder der Präsident ein Einzelrichter des Obergerichts oder im Hinderungsfall deren Stellvertretung entscheidet über strittige Ausstandsgesuche gegen: a) die<u>wenn</u> Mitglieder und<u>oder</u> Ersatzmitglieder sowie die bzw. Gerichtsschreiberinnen und<u>oder</u> Gerichtsschreiber des Obergerichts <u>im zivil- und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren betroffen sind;</u> b) die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die als Berufungsgericht gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. c der Strafprozessordnung, wenn Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die bzw. Gerichtsschreiberinnen und<u>oder</u> Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts in Obergerichts <u>im Strafverfahren betroffen sind;</u> c) die als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b der Strafprozessordnung, wenn Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte oder Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie das juristische Sekretariat der weiteren Rechtspflegebehörden gemäss Kapitel 6 dieses Gesetzes bzw. Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts im <u>Strafverfahren betroffen sind;</u> d) wenn Mitglieder oder Ersatzmitglieder bzw. das juristische Sekretariat der weiteren Rechtspflegebehörden gemäss dem VI. Teil dieses Gesetzes betroffen sind.	
4.3 Gemeinsame Bestimmungen		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
Art. 51 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber ¹ Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts und des Obergerichts wirken bei der Instruktion der Fälle und bei der Entscheidung mit; sie haben beratende Stimme. ² Sie führen in der Regel das Verhandlungsprotokoll. ³ Sie erarbeiten unter der Verantwortung einer Richterin oder eines Richters Referate und redigieren die Gerichtsentscheide. ⁴ Sie können im Auftrag der Verfahrensleitung Vermittlungsverhandlungen durchführen.		
Art. 52 Kanzlei ¹ Das Kantonsgericht und das Obergericht haben je eine eigene Gerichtskanzlei mit dem erforderlichen administrativen Personal. ² Die Gerichte beauftragen eine Gerichtsschreiberin oder einen Gerichtsschreiber der jeweiligen Instanz mit der Leitung der Gerichtskanzlei und bezeichnen eine Stellvertretung.		
Art. 53 Verfahrensleitung ¹ Ist für die Beurteilung einer hängigen Sache das Gesamtgericht oder eine Kammer zuständig, so kann die bzw. der Vorsitzende oder die Instruktionsrichterin bzw. der Instruktionsrichter die notwendigen verfahrensleitenden Entscheide treffen, einschliesslich derjenigen über vorsorgliche Massnahmen und über die unentgeltliche Rechtspflege.		¹ Ist für die Beurteilung einer hängigen Sache das Gesamtgericht oder eine Kammer zuständig, so kann die bzw. der Vorsitzende oder die Instruktionsrichterin bzw. der Instruktionsrichter die notwendigen verfahrensleitenden Entscheide treffen, einschliesslich derjenigen über vorsorgliche Massnahmen und über die unentgeltliche Rechtspflege.

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
² Das verfahrensleitende Gerichtsmitglied kann auch den prozesserledigenden Abschreibungsentscheid bei Rückzug oder Anerkennung der Klage, Vergleich der Parteien, Gegenstandslosigkeit des Verfahrens, Rückzug eines Rechtsmittels oder einer Einsprache sowie den Nichteintretensentscheid bei Säumnis einer Partei oder bei einem offensichtlich unzulässigen Rechtsmittel treffen.	² Das verfahrensleitende Gerichtsmitglied kann auch den prozesserledigenden Abschreibungsentscheid bei Rückzug oder Anerkennung der Klage, Vergleich der Parteien, Gegenstandslosigkeit des Verfahrens, Rückzug eines Rechtsmittels oder einer Einsprache <u>sowie</u> den Nichteintretensentscheid bei Säumnis einer Partei oder <u>und den Entscheid</u> bei einem offensichtlich unzulässigen <u>oder offensichtlich unbegründeten</u> Rechtsmittel treffen.	
Art. 54 Unterschrift ¹ Schriftlich ausgefertigte Entscheide werden von der Verfahrensleitung und von der mitwirkenden Gerichtsschreiberin oder vom Gerichtsschreiber unterzeichnet. ² Bei prozessleitenden Entscheiden und bei prozesserledigenden Entscheiden, in denen nicht über die Sache befunden wird, genügt in Zivilsachen die Unterschrift der Verfahrensleitung oder der mitwirkenden Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers. ³ Protokolle werden von der protokollführenden Person unterzeichnet. ⁴ Einfache verfahrensleitende Anordnungen und Vorladungen werden von der Verfahrensleitung oder unter deren Verantwortung von der Gerichtsschreiberin bzw. vom Gerichtsschreiber oder von einer administrativen Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Gerichtskanzlei unterzeichnet.	² Bei <u>materiellen Endentscheiden im summarischen Verfahren</u>, bei prozessleitenden Entscheiden und bei prozesserledigenden Entscheiden, in denen nicht über die Sache befunden wird, genügt in Zivilsachen <u>zivil- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren</u> die Unterschrift der Verfahrensleitung oder der mitwirkenden Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers.	
Art. 55 Minderheitsmeinung		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
¹ Die Gerichtsminderheit darf ihre abweichende Meinung im Entscheid wiedergeben.		
5 Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung		
Art. 56 Organisation ¹ Die kantonale Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, zwei weiteren Mitgliedern, drei Ersatzmitgliedern und dem juristischen Sekretariat. ² Die Mitglieder der Kommission werden bei Bedarf für den Rest der Amtsdauer gewählt.	² <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 57 Zuständigkeit und Verfahren ¹ Die Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung behandelt Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen erstinstanzliche Verwaltungsentscheide des Obergerichts sowie andere verwaltungsgerichtliche Rechtsmittel gegen Anordnungen des Obergerichts. ² Das Präsidium oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Kommission entscheidet über strittige Ausstandsgesuche gegen Mitglieder, Ersatzmitglieder oder das juristische Sekretariat der Kommission. ³ Das Verfahren vor der Kommission richtet sich nach Art. 35 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [SHR 172.200.].		
6 Weitere Rechtspflegebehörden		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
6.1 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde		
Art. 57a Sitz, Aufgaben und Zusammensetzung ¹ Der Kanton führt eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit Sitz in Schaffhausen. In den Fällen von Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 ZGB gilt als Sitz die Gemeinde, in der die betroffene Person Wohnsitz hat. ² Sie behandelt die der Kindesschutzbehörde und der Erwachsenenschutzbehörde zugewiesenen Aufgaben, ist gerichtliche Beschwerdeinstanz gemäss Art. 439 ZGB und nimmt gegenüber den Berufsbeistandschaften und den privaten Beiständen die fachliche Aufsicht wahr. ³ Sie ist interdisziplinär zusammengesetzt und besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern und mindestens drei Ersatzmitgliedern. Der Kantonsrat legt nach Anhörung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und des Obergerichts die Stellenprozente der Gesamtbehörde fest. ⁴ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat ein Fachsekretariat.		
Art. 57b Konstituierung ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde organisiert sich selbst. ² Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach aussen, besorgt die Geschäftsleitung der Behörde und steht der Gesamtbehörde vor.		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet in Kammern mit Dreierbesetzung sowie in Einzelzuständigkeit. ⁴ Verwaltungsgeschäfte, welche die Behörde betreffen, obliegen der Gesamtbehörde. Sie ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Behördenmitglieder mitwirkt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. ⁵ Sie kann zur Erledigung von internen Verwaltungsgeschäften eine Kommission einsetzen und bestimmte Geschäfte einem Mitglied übertragen.		
Art. 57c Zuständigkeit der Kammer ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde behandelt die ihr zugewiesenen Aufgaben in Kammern mit Dreierbesetzung, sofern das Gesetz keine Ausnahme vorsieht.		
Art. 57d Einzelzuständigkeit ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde behandelt folgende ihr zugewiesenen Aufgaben durch ein Mitglied der Behörde: 1. Beantragung und Neuregelung der elterlichen Sorge (Art. 134 Abs. 1 und 3 ZGB) 2. Antrag zur Anordnung einer Vertretung des Kindes (Art. 299 Abs. 2 lit. b ZPO)	1. Beantragung und Neuregelung der elterlichen Sorge oder Obhut und Genehmigung eines Unterhaltsvertrags bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 1 und 3 ZGB); 2. <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
3. Entgegennahme der Zustimmungserklärung und des Widerrufs bei der Adoptionserklärung (Art. 265a Abs. 2, 265b Abs. 2 ZGB) 4. Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie der Nichtabänderbarkeit derselben (Art. 287 Abs. 1 und 2 ZGB) 5. Übertragung der elterlichen Sorge (Art. 298 Abs. 3 und Art. 298a Abs. 1 ZGB) 6. Ernennung des Beistandes zur Vaterschaftsabklärung (Art. 309 Abs. 1 ZGB) 7. Abklärung und Bewilligung eines Pflegeverhältnisses sowie Ausübung der Aufsicht, sofern nicht mehr als vier Pflegekinder aufgenommen und keine Adoption bezweckt wird (Art. 316 Abs. 1 ZGB) 8. Massnahmen zum Schutz und Bewilligung von Anzehrung des Kindesvermögens (Art. 318 Abs. 3, Art. 320 Abs. 2 und Art. 322 Abs. 2 ZGB) 9. Erkundigung beim Zivilstandsamt (Art. 363 Abs. 1 ZGB)	3. Entgegennahme der Zustimmungserklärung und Zustimmung zur Adoption des Widerrufs bei der Adoptionserklärung bevormundeten oder verbeiständeten Kindes (Art. 265a Abs. 2, 265b Abs. 2 ZGB); 4. Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie der Nichtabänderbarkeit derselben (Art. 287 Abs. 1 und 2 ZGB); 4a. Übertragung der elterlichen Sorge auf den überlebenden Elternteil (Art. 297 Abs. 2 ZGB); 5. Übertragung der elterlichen Sorge Ernennung eines Vormunds auf Anordnung des Gerichts (Art. 298 Abs. 3 und Art. 298a Abs. 1 ZGB); 5a. Vertretung im Rechtsverkehr (Art. 306 Abs. 2 ZGB); 6. Ernennung des Beistandes Errichtung einer Beistandschaft zur Vaterschaftsabklärung und zur Unterhaltsregelung (Art. 309 Abs. 1 ZGB); 6a. Vollzug gerichtlich angeordneter Kindesschutzmassnahmen (Art. 315a Abs. 1 ZGB); 7. Abklärung und Bewilligung eines Pflegeverhältnisses sowie Ausübung der Aufsicht, sofern nicht mehr als vier Pflegekinder aufgenommen und keine Adoption bezweckt wird (Art. 316 Abs. 1 ZGB); 8. Massnahmen zum Schutz und Bewilligung von Anzehrung des Kindesvermögens (Art. 318 Abs. 3, Art. 320 Abs. 2 und Art. 322 Abs. 2 ZGB); 9. <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
10. Auslegung und Ergänzung eines Vorsorgeauftrages (Art. 364 ZGB) 11. Prüfung der Kündigung eines Vorsorgeauftrages (Art. 367 Abs. 1 ZGB) 12. Zustimmung für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB) 13. Einschreiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Zusammenhang mit der Vertretung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 ZGB) 14. Inventaraufnahme und Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB) 15. Prüfung der Rechnung und des Berichts (Art. 415 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB)	10. <u>Beurkundung, Feststellung der Wirksamkeit, Auslegung und Ergänzung eines Vorsorgeauftrages (Art.- 361 Abs. 1, Art. 363 und 364 ZGB);</u> 11. <u>Aufgehoben.</u> 12. <u>Zustimmung fürzu Rechtshandlungen des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art.-374 Abs.-3 ZGB);</u> 13. <u>EinschreitenBestimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Zusammenhang mit der Vertretung vertretungsberechtigten Person bei medizinischen Massnahmen (Art.- 381 Abs. 2 und Art. 382 Abs. 3 ZGB);</u> 13a. Erteilung der Befugnis zum Öffnen der Post und zum Betreten von Wohnräumen (Art. 391 Abs. 3 ZGB); 13b. Festlegung der Mandatsträgerentschädigung (Art. 404 Abs. 2 ZGB); 14. Inventaraufnahme und Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art.-405 Abs.-2 und 3 ZGB); 14a. Genehmigung von weitergehenden Anlagen und Verzicht auf Umwandlung von Vermögenswerten nach Art. 408 Abs. 3 ZGB; 15. Prüfung der Rechnung und des Berichts <u>sowie deren Genehmigung oder Verweigerung (Art.- 415 Abs.-1 und Abs.-2 sowie Art. 425 Abs. 2 ZGB);</u>	

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
16. Einleitung des Übertragungsverfahrens bei Wohnsitzwechsel (Art. 442 Abs. 5 ZGB) 17. Prüfung und Entscheid über die Akteneinsicht (Art. 449b ZGB) 18. Mitteilung an das Zivilstandsamt (Art. 449c ZGB) 19. Vollstreckungsverfügung (Art. 450g ZGB) 20. Erteilung von Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme (Art. 451 Abs. 2 ZGB) 21. Mitteilung an Schuldner (Art. 452 Abs. 2 ZGB) 22. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB) 23. Antrag auf Aufnahme eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB)	15a. Zustimmung zur Liquidation des Haushalts, zur Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt, und zu Dauerverträgen über die Unterbringung der betroffenen Person (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 ZGB); 15b. Entbindung von Angehörigen von Inventarpflicht, Berichterstattung, Rechnungsablage und Einholung der Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 420 ZGB); 15c. Wechsel des Beistands oder der Beiständin bzw. des Vormunds oder der Vormundin (Art. 421 ff. ZGB); 16. Einleitung des Übertragungsverfahrens <u>Übertragung und Übernahme einer Massnahme</u> bei Wohnsitzwechsel (Art. 442 Abs. 5 ZGB); 17. Prüfung und Entscheid über die Akteneinsicht (Art. 449b ZGB); 18. <i>Aufgehoben.</i> 19. Vollstreckungsverfügung (Art. 450g ZGB); 20. <i>Aufgehoben.</i> 21. <i>Aufgehoben.</i> 22. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} <u>Abs. 1bis</u> ZGB); 23. <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
24. Aufgaben der Zentralen Behörde gestützt auf das Bundesgesetz über internationale Kindesentführungen (Art. 2 BG-KKE) ² Ebenso behandelt sie die weiteren Angelegenheiten im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutts, für die keine andere kantonale Zuständigkeit gegeben ist, in Einzelzuständigkeit.	23a. Anordnung der Beistandschaft bei Adoption des Kindes vor der Einreise bzw. einer Vormundschaft bei Adoption des Kindes nach der Einreise gestützt auf das Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen (Art. 17 und Art. 18 BG-HAÜ); 24. Aufgaben der Zentralen Behörde <u>und der Vollstreckungsbehörde</u> gestützt auf das Bundesgesetz über internationale Kindesentführungen (Art.-2 <u>und Art. 12</u> BG-KKE); 25. Entbindung des Beistands oder der Beiständin bzw. des Vormunds oder der Vormundin vom Amtsgeheimnis (Art. 166 Abs. 1 lit. c ZPO und Art. 170 Abs. 2 StPO). ² <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 57e Verfahren ¹ Das Verfahren richtet sich nach Art. 46 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.		
6.2 Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz		
Art. 58 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren ¹ Die kantonale Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, fünf weiteren Mitgliedern und dem juristischen Sekretariat.		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
² Die Kommission behandelt: a) als Schätzungskommission Forderungen und Begehren, die gestützt auf die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes [SHR 711.100.] oder anderer auf das Enteignungsgesetz bezugnehmender Erlasse gestellt werden b) Rekurse gegen Entscheide der Gebäudeversicherung c) Rekurse gegen Entscheide der kantonalen Feuerpolizei ³ Die Kommission entscheidet in Dreierbesetzung. ⁴ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 35 ff., für die Kosten- und Entschädigungsfolge nach Art. 27 und Art. 28 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [SHR 172.200.]. In Enteignungssachen sind die besonderen Verfahrensbestimmungen des Enteignungsgesetzes [SHR 711.100.] ergänzend anwendbar.		
6.3 Schätzungskommission für Wildschäden		
Art. 59 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren ¹ Die kantonale Schätzungskommission für Wildschäden besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. ² Die Kanzlei des Kantonsgerichts führt das Sekretariat der Kommission.		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
³ Die Kommission entscheidet über die Entschädigungspflicht der Jagdgesellschaften und des Kantons gemäss Art. 28 und Art. 29 des kantonalen Jagdgesetzes [SHR 922.100.]. ⁴ Die Kommission entscheidet in Dreierbesetzung. Bei einem Streitwert bis Fr. 1'000.00 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident allein. ⁵ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 35 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [SHR 172.200.].		
6.4 Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen		
Art. 60 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren ¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, zwei weiteren Mitgliedern, drei Ersatzmitgliedern und dem juristischen Sekretariat. In der Aufsichtsbehörde sind Gerichte und Anwaltschaft vertreten. ² Die Aufsichtsbehörde: a) führt das kantonale Anwaltsregister und die Liste der Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA mit einer Geschäftsadresse im Kanton Schaffhausen, die in der Schweiz ständig Parteien vor Gericht vertreten dürfen, und trifft die hierfür erforderlichen Entscheide b) entscheidet über die Zulassung zur Anwaltsprüfung, führt diese durch und erteilt oder verweigert das Anwaltspatent	¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, zwei weiteren Mitgliedern, <u>mindestens</u> drei Ersatzmitgliedern und dem juristischen Sekretariat. In der Aufsichtsbehörde sind Gerichte und Anwaltschaft vertreten.	

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
c) entzieht das Anwaltspatent und entscheidet über dessen Wiedererteilung d) entscheidet über die Zulassung von Anwältinnen und Anwälten aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA zur Eignungsprüfung oder zum Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten und führt diese durch e) übt die Aufsicht über die eingetragenen Anwältinnen und Anwälte aus f) entscheidet über Gesuche um Entbindung der Anwältinnen und Anwälte vom Berufsgeheimnis ³ Die Aufsichtsbehörde kann untergeordnete Geschäfte an das Präsidium, einzelne Mitglieder oder das Sekretariat delegieren. ⁴ Das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde richtet sich nach Art. 9 ff. des Anwaltsgesetzes [SHR 173.800.] und sinngemäss nach Art. 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes [SHR 172.200.].		
6.5 Landwirtschaftliches Schiedsgericht		
Art. 61 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren ¹ Das Landwirtschaftliche Schiedsgericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, zwei weiteren Mitgliedern, zwei Ersatzmitgliedern und dem juristischen Sekretariat.		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
² Das Schiedsgericht wird eingesetzt und seine Mitglieder werden gewählt, wenn im Kanton Schaffhausen ein Bodenverbesserungsunternehmen zustande kommt. Es bleibt bis zu dessen Abschluss bestehen. ³ Das Schiedsgericht behandelt Beschwerden gegen Verfügungen im Rahmen der Güterzusammenlegung. ⁴ Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach Art. 25 Abs. 2 und Abs. 3 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes [SHR 910.100.].		² Das Schiedsgericht wird eingesetzt und seine Mitglieder werden gewählt, wenn im Kanton Schaffhausen ein Bodenverbesserungsunternehmen eine <u>Gesamtmelioration</u> zustande kommt. Es bleibt bis zu dessen Abschluss bestehen. ³ Das Schiedsgericht behandelt Beschwerden gegen Verfügungen im Rahmen der Güterzusammenlegung <u>Gesamtmelioration</u>.
7 Verfahrensbestimmungen		
7.1 Allgemeines		
Art. 62 Verfahrenssprache ¹ Verfahrenssprache ist Deutsch.		
Art. 63 Sachverständige ¹ Wer im Kanton Schaffhausen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben angestellt ist und über die erforderliche Sachkunde verfügt, darf die Ernennung zur oder zum Sachverständigen nur aus wichtigen Gründen ablehnen. ² Sachverständigen werden auf Antrag die Entscheide der Verfahren mitgeteilt, an denen sie beteiligt waren.		
Art. 64 Polizei		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
¹ Die Staatsanwaltschaft und die Justizbehörden können in allen Verfahren jederzeit die Hilfe der Polizei beanspruchen.		
Art. 65 Öffentliche Bekanntmachungen ¹ Öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen vorgenommen.		
Art. 66 Aktenarchivierung ¹ Das Obergericht und für die bei der Staatsanwaltschaft abgeschlossenen Verfahren der Regierungsrat regeln die Archivierung der Akten endgültig abgeschlossener Verfahren.		
Art. 67 Gerichtsberichterstattung ¹ Das Obergericht regelt die Gerichtsberichterstattung.		
7.2 Besondere Bestimmungen für die Zivilrechtspflege		
Art. 68 Parteivertretung ¹ In miet- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten sind Berufs- und Arbeitersekretärinnen oder -sekretäre sowie Personen in ähnlicher Stellung zur berufsmässigen Prozessvertretung von Unselbständigerwerbenden bzw. von Mieterinnen oder Mietern befugt.		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
² In mietrechtlichen Angelegenheiten sind Liegenschaftsverwalterinnen oder -verwalter zur berufsmässigen Prozessvertretung von Vermieterinnen oder Vermietern befugt. ³ Das Gericht kann in diesen Fällen Personen von der Vertretung ausschliessen, wenn es zur gehörigen Wahrung der Interessen der Partei erforderlich erscheint.		
Art. 69 Urteilsberatung ¹ Die Urteilsberatung ist nicht öffentlich.		
7.3 Besondere Bestimmungen für die Strafrechtspflege		
7.3.1 Allgemeines Strafrecht		
Art. 70 Pflicht zur Strafanzeige ¹ Behörden und ihre Mitarbeitenden im Sinn von Art. 302 Abs. 2 der schweizerischen Strafprozessordnung [SR 312.0.] sind zur Strafanzeige verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Stellung eine schwerwiegende Straftat bekannt wird. ² Von dieser Pflicht ausgenommen, aber zur Anzeige berechtigt sind Amtspersonen, deren Aufgaben ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten voraussetzen.		
Art. 71 Meldung aussergewöhnlicher Todesfälle		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
¹ Die Bezirksärztinnen und -ärzte sind verpflichtet, aussergewöhnliche Todesfälle der Schaffhauser Polizei zu melden.	¹ Die Bezirksärztinnen <u>Amtsärztinnen</u> und -ärzte <u>-ärzte</u> sind verpflichtet, aussergewöhnliche Todesfälle der Schaffhauser Polizei zu melden.	
Art. 72 Antragsrecht bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten ¹ Zur Stellung des Strafantrags wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten im Sinn von Art. 217 des schweizerischen Strafgesetzbuchs [SR 311.0.] befugt sind neben den Antragsberechtigten gemäss Bundesrecht auch die zur Betreuung der unterhaltsberechtigten Person zuständigen Vormundschafts- oder Sozialhilfebehörden.		
Art. 73 Ausnahmen vom Verfolgungszwang ¹ Die Durchführung eines Strafverfahrens gegen Mitglieder des Regierungsrats und des Obergerichts wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen bedarf der Ermächtigung durch den Kantonsrat. Ausgenommen sind Widerhandlungen im Strassenverkehr. ² Die Strafanzeigen und Rapporte sind beim Büro des Kantonsrats einzureichen. Dieses nimmt die notwendigen Erhebungen selbst vor oder lässt sie durch eine ausserordentliche Staatsanwältin oder einen ausserordentlichen Staatsanwalt vornehmen und unterbreitet dem Kantonsrat Bericht und Antrag. ³ Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Äusserungen im Kantonsrat und in dessen Kommissionen richtet sich nach dem Gesetz über den Kantonsrat [SHR 171.100.].		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
	⁴ Im Übrigen entscheidet über die Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen die nach Art. 2 gewählten Personen sowie gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen das Obergericht gestützt auf einen Antrag der Staatsanwaltschaft letztinstanzlich. Ausgenommen sind Widerhandlungen im Strassenverkehr.	
Art. 74 Auskunftspflicht zwischen Strafbehörden und übrigen Behörden ¹ Unter Vorbehalt abweichender Gesetzesbestimmungen haben die übrigen Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie die Verwaltungen öffentlicher Anstalten und Betriebe den Strafbehörden die für das Strafverfahren benötigten Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Akteneinsicht zu gewähren. Die Bestimmungen über das Auskunftsverweigerungsrecht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses gelten dabei sinngemäss. ² Die Strafbehörden haben die zuständigen Verwaltungsbehörden zu benachrichtigen und ihnen zweckdienliche Unterlagen zu übermitteln, wenn sich in einem Strafverfahren begründeter Anlass zur Prüfung ausserstrafrechtlicher Massnahmen ergibt.		
Art. 75 Delegation der Beweiserhebung im Vorverfahren ¹ Die verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können an die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft delegieren: a) die Beweiserhebung in einfachen Fällen b) einzelne Untersuchungshandlungen in allen Fällen		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
² Die Verantwortung bleibt bei der Verfahrensleitung.	^{1bis} Die verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können zudem die Durchführung von Zeugeneinvernahmen und Einvernahmen der Privatklägerschaft an die Schaffhauser Polizei delegieren. Dies gilt auch für Verfahren, die von den Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten geführt werden. Das Polizeikommando regelt die Befugnis ihrer Mitarbeitenden zur Durchführung dieser Einvernahmen.	^{1bis} Die verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können zudem <u>im kurz begründeten Einzelfall</u> die Durchführung von Zeugeneinvernahmen an <u>speziell befähigte Angehörige der</u> Schaffhauser Polizei delegieren. Das Polizeikommando regelt die <u>Eignung und die</u> Befugnis ihrer Mitarbeitenden zur Durchführung dieser Einvernahmen.
Art. 76 Zuständigkeit bei polizeilich angeordneten Zwangsmassnahmen ¹ Kann nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Zwangsmassnahme durch die Polizei vorgenommen werden, so sind zur Anordnung die Offiziere der Schaffhauser Polizei zuständig. ² Das Polizeikommando kann weitere Mitarbeitende als zuständig erklären.		
Art. 77 Strafbefehlskompetenz ¹ Der Erlass eines Strafbefehls obliegt den verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. ² Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft können, gestützt auf ihre persönlichen Pflichtenhefte sowie unter der Verantwortung der Verfahrensleitung, Strafbefehle für Übertretungen erlassen.	¹ Der Erlass eines Strafbefehls obliegt den verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten <u>sowie den Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten im Rahmen deren Kompetenzen gemäss Art. 25bis JG.</u>	
Art. 78 Belohnung		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
¹ Die Verfahrensleitung kann Belohnungen für die erfolgreiche Mithilfe der Öffentlichkeit bei der Fahn- dung aussetzen. ² Soll die Belohnung höher ausfallen als Fr. 10'000.00, so bedarf ihre Aussetzung: a) durch die Staatsanwaltschaft der Bewilligung des Regierungsrats b) durch ein Gericht der Bewilligung der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts ³ Über die Auszahlung entscheidet die Verfahrenslei- tung.		
7.3.2 Jugendstrafrecht		
Art. 79 Anwendbares Recht ¹ Unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts und der nachfolgenden Bestimmungen gelten die Bestim- mungen des Abschnitts über das allgemeine Straf- recht.		
Art. 80 Polizeiliche Ermittlung ¹ Die polizeiliche Ermittlung beschränkt sich auf jene Massnahmen, die nötig sind, um die Spuren und Merkmale begangener strafbarer Handlungen unver- ändert zu erhalten und die ohne offensichtliche Nachteile für das Verfahren nicht verschoben werden können. Weitere Ermittlungen werden nur im Auftrag der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts vorge- nommen.		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
² Für Amtshandlungen gegen Kinder und Jugendliche sind Angehörige der Polizei einzusetzen, die für diesen Dienst geeignet sind.		
7.4 Kosten und Entschädigung		
7.4.1 Zivilverfahren		
Art. 81 Gebührenbemessung im Allgemeinen ¹ Grundlage für die Festsetzung der Gebühren bilden der Streitwert, der Aufwand der Justizbehörden und die Schwierigkeit des Falls. ² In nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird für die Festsetzung der Gebühren vom tatsächlichen Streitinteresse ausgegangen. Dieses wird nach Ermessen bestimmt. Die Vorschriften über den Streitwert gelten dabei sinngemäss.		
Art. 82 Pauschale für das Schlichtungsverfahren ¹ Im Schlichtungsverfahren beträgt die Pauschalgebühr Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00, wenn das Verfahren nicht kostenlos ist.		
Art. 83 Pauschale für das gerichtliche Verfahren ¹ Im gerichtlichen Verfahren wird die Pauschalgebühr in jeder Instanz in folgendem Rahmen festgesetzt, wenn das Verfahren nicht kostenlos ist: a) Streitwert bis Fr. 2'000.00: Fr. 100.00–Fr. 1'000.00 b) Streitwert bis Fr. 30'000.00: Fr. 200.00–Fr. 10'000.00		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
c) Streitwert bis Fr. 100'000.00: Fr. 500.00– Fr. 25'000.00 d) Streitwert bis Fr. 500'000.00: Fr. 1'000.00– Fr. 50'000.00 e) Streitwert bis Fr. 2'000'000.00: Fr. 2'000.00– Fr. 100'000.00 f) Streitwert über Fr. 2'000'000.00: Fr. 10'000.00 bis 5% des Streitwerts ² Im summarischen Verfahren beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte des Betrags, der sich in Anwen- dung von Abs. 1 ergibt. ³ Wird das Verfahren ohne Anspruchsprüfung erle- digt und ist dem Gericht bis dahin noch kein wesentli- cher Aufwand erwachsen, kann die Pauschalgebühr unter den jeweiligen Mindestbetrag herabgesetzt werden. ⁴ Wird der Entscheid ohne schriftliche Begründung eröffnet und ist diese in der Folge nicht nachzulie- fern, ermässigt sich die Gebühr auf zwei Drittel.	⁵ Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann aus- nahmsweise darauf verzichtet werden, Kosten zu er- heben.	
Art. 84 Schutzschrift ¹ Für die Einreichung und Hinterlegung einer Schutz- schrift beträgt die Gebühr Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00.		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
² Leitet die Gegenpartei innert sechs Monaten das entsprechende Verfahren ein, wird die Gebühr für die Schutzschrift an die Pauschalgebühr für das Verfahren angerechnet.		
Art. 85 Schiedssachen ¹ Wird das staatliche Gericht um Mitwirkung in einer Schiedssache ersucht, beträgt die Gebühr Fr. 500.00 bis Fr. 20'000.00. ² Im Rechtsmittelverfahren gegen Schiedsurteile, bei vorsorglichen und sichernden Massnahmen nach Art. 183 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht [SR 291.] sowie im Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren nach dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche [SR 0.277.12.] gelten die ordentlichen Pauschalgebühren für das gerichtliche Verfahren.		
Art. 86 Parteientschädigung für anwaltliche Vertretung ¹ Das Gericht setzt die Parteientschädigung der obliegenden Partei im Rahmen der geltenden Vorschriften nach Ermessen fest. ² Es geht dabei vom Betrag aus, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird, soweit: a) der vereinbarte Ansatz üblich ist und keine Erfolgszuschläge enthält b) der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich ist		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
c) der Rechnungsbetrag in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht d) die geforderte Entschädigung nicht eine von der Sache bzw. von den legitimen Rechtsschutzbedürfnissen her nicht gerechtfertigte Belastung der unterliegenden Partei zur Folge hat ³ Die Parteien haben in der Anfangsphase des Verfahrens eine vollständige, unterschriebene Honorarvereinbarung einzureichen. Unterlassen sie dies, kann das Gericht davon absehen, für die Festsetzung der Prozessentschädigung die Anwaltsrechnung beizuziehen. ⁴ Änderungen der Honorarvereinbarung werden in der Regel erst ab ihrer Einreichung beim Gericht anerkannt, und nur dann, wenn sie nicht auf eine Ausnützung der Prozess-Situation hinauslaufen. ⁵ Der Abschluss geheimer Honorarabsprachen neben der eingereichten Honorarvereinbarung ist unzulässig. Verstösse sind der Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen zu melden.		
Art. 87 Parteientschädigung für andere berufsmässige Vertretung ¹ Die Bestimmungen über die Bemessung der Parteientschädigung für anwaltliche Vertretung gelten sinngemäss auch bei anderer berufsmässiger Vertretung. ² Das Obergericht kann nötigenfalls für gewisse Berufsgruppen nähere Bestimmungen erlassen.		
7.4.2 Strafverfahren		
Art. 88 Bemessungsgrundlage		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
¹ Die Gebühren werden unter Berücksichtigung des Aufwands und der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person im Rahmen nachstehender Beträge festgesetzt.		
Art. 89 Gebühren für das Vor-, Haupt- und Berufungsverfahren ¹ Die Gebühren für das Vorverfahren betragen: a) bei Erledigung ohne Untersuchungsverfahren: 1. mit Nichtanhandnahmeverfügung: Fr. 250.00–Fr. 3'000.00 2. mit Strafbefehl: Fr. 250.00–Fr. 1'500.00 b) bei Abschluss des Untersuchungsverfahrens: 1. mit Einstellungsverfügung: Fr. 250.00–Fr. 50'000.00 2. mit Strafbefehl: Fr. 250.00–Fr. 10'000.00 3. mit Anklageerhebung: Fr. 250.00–Fr. 100'000.00 ² Die Gebühren für das Hauptverfahren betragen: a) bei Erledigung ohne Urteil: 1. mit Einstellungs- oder Abschreibungsverfügung: Fr. 300.00–Fr. 3'000.00 2. mit Beschluss der Strafkammer: Fr. 300.00–Fr. 6'000.00 b) bei Erledigung mit Urteil:		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
1. einer Einzelrichterin oder eines Einzelrichters: Fr. 300.00–Fr. 30'000.00 2. einer Strafkammer: Fr. 300.00–Fr. 100'000.00 ³ Die Gebühren für das Berufungsverfahren betragen: a) bei Erledigung ohne Urteil: 1. mit Verfügung der Verfahrensleitung: Fr. 300.00–Fr. 5'000.00 2. mit Beschluss der Strafkammer: Fr. 300.00–Fr. 50'000.00 b) bei Erledigung mit Urteil: 1. einer Einzelrichterin oder eines Einzelrichters: Fr. 300.00–Fr. 10'000.00 2. einer Strafkammer oder des Gesamtgerichts: Fr. 300.00–Fr. 100'000.00 ⁴ In Fällen besonderen Umfangs, namentlich bei Straftaten mit einem Deliktsbetrag von mehr als Fr. 2'000'000.00, können die vorstehenden Ansätze angemessen erhöht werden. Die Obergrenze soll in der Regel 5% der Deliktsumme nicht übersteigen.		2. einer Strafkammer oder des Gesamtgerichts: Fr. 300.00–Fr. 100'000.00
Art. 90 Gebühren für andere Entscheide ¹ Für andere Entscheide von Strafbehörden, insbesondere für nachträgliche richterliche Anordnungen, selbständige Entscheide über Nebenpunkte, sitzungspolizeiliche Massnahmen sowie für Entscheide im Beschwerde- oder Revisionsverfahren, beträgt die Gebühr:		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
a) bei Verfügungen: Fr. 250.00–Fr. 2'000.00 b) bei Gerichtsbeschlüssen: Fr. 300.00–Fr. 10'000.00		
Art. 91 Gebühr im Jugendstrafverfahren ¹ Für das Verfahren in Jugendstrafsachen beträgt die Gebühr Fr. 50.00 bis Fr. 3'000.00.		
	Art. 91a Entschädigungen ¹ Für die Entschädigung der beschuldigten Person, der Privatklägerschaft und der Parteien im Rechtsmittelverfahren gilt Art. 86 dieses Gesetzes sinngemäss.	
7.4.3 Gemeinsame Bestimmungen		
Art. 92 Wegfall von Gerichtskosten ¹ Dem Kanton Schaffhausen werden keine Gerichtskosten auferlegt.		
Art. 93 Honorar für unentgeltliche Vertretung und amtliche Verteidigung ¹ Für den berechtigten Aufwand der unentgeltlichen Vertretung und der amtlichen Verteidigung wird der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt aus der Staatskasse ein Honorar ausgerichtet. ² Das Obergericht regelt das Nähere.		
Art. 94 Kostenvollzug		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
¹ Der Regierungsrat regelt das Inkasso der Verfahrenskosten. ² Die zuständige Vollzugsbehörde bestimmt über Stundung und Teilzahlung der Kostenforderungen. ³ Das zuständige Departement kann der kostenpflichtigen Person die Bezahlung der auferlegten Kosten bei dauernder Mittellosigkeit ganz oder teilweise erlassen. Die Kosten können nachträglich eingefordert werden, wenn der kostenpflichtigen Person die Zahlung später zugemutet werden kann.	^{1bis} Die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden stellen der für das Inkasso zuständigen Vollzugsbehörde von Amtes wegen oder auf Anfrage die für die Durchführung des Inkassos notwendigen Informationen und Entscheide zu.	
	Art. 94a Nachzahlung ¹ Über die Nachzahlung von Verfahrenskosten und Anwaltshonoraren an den Kanton infolge verbesserter wirtschaftlicher Verhältnisse entscheidet das zuständige Departement. Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach dem Verwaltungspfleugesetz. ² Die Parteien haben ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen. Die Steuerbehörden und die übrigen Behörden des Kantons und der Gemeinden sind zur unentgeltlichen Auskunftserteilung sowie zur Offenlegung von Unterlagen verpflichtet, soweit dies zum Vollzug dieser Bestimmung erforderlich ist.	

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
8 Weitere Bestimmungen mit Bezug zum Strafrecht		
8.1 Haft-, Straf- und Massnahmenvollzug		
Art. 95 Zuständigkeit ¹ Der Regierungsrat regelt den Vollzug von Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie von Strafen und Massnahmen. ² Er kann Vereinbarungen über die Mitbenützung ausserkantonaler Anstalten treffen und Private mit Vollzugsaufgaben betrauen. ³ Unter Vorbehalt besonderer Gesetzesbestimmungen bezeichnet er die zuständigen Vollzugsbehörden und erlässt die weiteren Vorschriften zur Gewährleistung des Vollzugs, insbesondere die näheren Vorschriften über die Rechte und Pflichten der eingewiesenen Personen, die Disziplinar massnahmen sowie über die Aufsicht.		
Art. 95^{bis} Sicherheitshaft ¹ Die Vollzugsbehörde kann in folgenden Fällen Sicherheitshaft anordnen: a) zur Rückversetzung einer bedingt entlassenen Person in den Straf- oder Massnahmenvollzug b) bei Aufhebung einer Massnahme, sofern die Freiheitsstrafe noch nicht verbüsst ist oder die Vollzugsbehörde eine andere Massnahme als angezeigt erachtet		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
c) bei vorübergehender Undurchführbarkeit einer freiheitsentziehenden Massnahme ² Die Sicherheitshaft muss im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. Sie darf in den Fällen von Abs. 1 lit. a und b für längstens 48 Stunden angeordnet werden. Im Fall von Abs. 1 lit. c darf sie für längstens 5 Tage angeordnet werden. ³ Über die Fortdauer der Sicherheitshaft entscheidet das Gericht (Art. 363 ff. und Art. 440 StPO).		
Art. 96 Bewährungshilfe und soziale Betreuung ¹ Der Regierungsrat regelt die Bewährungshilfe sowie die soziale Betreuung für die Dauer des Strafverfahrens und des Vollzugs.		
Art. 97 Vollzugskosten ¹ Die verurteilte Person wird nach Art. 380 Abs. 2 des schweizerischen Strafgesetzbuchs [SR 311.0.] an den Vollzugskosten beteiligt. ² Der Regierungsrat regelt das Inkasso und bestimmt die zuständigen Behörden.		
Art. 98 Verfahren ¹ Das Verfahren bei Vollzugsanordnungen der Verwaltungsbehörden richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz [SHR 172.200.]. ² Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt kann gegen Justizvollzugsentscheide von Verwaltungsbehörden Rechtsmittel ergreifen.		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
	Art. 98^{bis} Verfahren nach Art. 363 Abs. 1 StPO ¹ Die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständige Vollzugsbehörde ist im Verfahren gemäss Art. 363 Abs. 1 StPO Partei mit vollen Parteirechten. Sie stellt insbesondere beim Gericht die Anträge und vertritt diese vor Gericht. ² Die Staatsanwaltschaft wird bei Verfahren gemäss Art. 363 Abs. 1 StPO beigeladen. Erklärt sie, dass sie am Verfahren teilnehmen will, so hat sie neben der Vollzugsbehörde die Rechte und Pflichten einer Partei. Verzichtet die Staatsanwaltschaft auf die Teilnahme, so stehen die Parteirechte ausschliesslich der Vollzugsbehörde zu.	
8.2 Begnadigung		
Art. 99 Gegenstand der Begnadigung ¹ Der Kantonsrat kann durch Begnadigung alle rechtskräftig ausgesprochenen Strafen ganz oder teilweise erlassen oder in mildere Strafarten umwandeln. ² Strafrechtliche Massnahmen sowie Entscheide über Zivilansprüche und Verfahrenskosten sind nicht Gegenstand der Begnadigung. ³ Ein Rechtsanspruch auf Begnadigung besteht nicht.		
Art. 100 Verfahren		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
¹ Das Begnadigungsgesuch ist schriftlich und begründet dem Kantonsrat einzureichen. Es hat keine aufschiebende Wirkung, sofern nicht die zuständige Vollzugsbehörde etwas anderes verfügt. ² Das zuständige Organ des Kantonsrats zieht die Straftaten bei. Es kann eine Vernehmlassung des zuständigen Departements und der urteilenden Behörde sowie weitere Berichte zur verurteilten Person einholen. ³ Der Entscheid des Kantonsrats wird der gesuchstellenden Person, der urteilenden Behörde und der Vollzugsbehörde mit kurzer schriftlicher Begründung mitgeteilt.		
Art. 101 Bedingte Begnadigung, Widerruf ¹ Die Begnadigung kann auch bedingt ausgesprochen werden; der Kantonsrat setzt dabei der verurteilten Person eine Probezeit. Mit der bedingten Begnadigung können Bewährungshilfe und Weisungen verbunden werden. ² Begeht die bedingt begnadigte Person während der Probezeit ein Verbrechen oder ein Vergehen, handelt sie trotz förmlicher Mahnung durch die Vollzugsbehörde einer ihr erteilten Weisung zuwider oder entzieht sie sich beharrlich der Bewährungshilfe, so kann der Kantonsrat die Begnadigung widerrufen.		
8.3 Strafregister		
Art. 102 Zuständigkeit ¹ Der Regierungsrat erlässt die Bestimmungen über das Strafregister.		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
9 Betreibungs- und Konkurswesen		
Art. 103 Betreibungsämter ¹ Der Kanton Schaffhausen besteht aus höchstens vier Betreibungskreisen mit je einem Betreibungsamt. Dieses hat seinen Sitz am Kreishauptort. ² Der Regierungsrat setzt nach Anhörung des Obergerichts die Kreise fest, bestimmt deren Hauptorte und weist ihnen die einzelnen Gemeinden zu. ³ Die Betreibungsämter bestehen aus einer Betreibungsbeamtin oder einem Betreibungsbeamten und dem erforderlichen weiteren Personal. Die Stellvertretung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten kann einer amtsinternen Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter oder der Betreibungsbeamtin bzw. dem Betreibungsbeamten eines andern Kreises übertragen werden. ⁴ Die Kreishauptorte haben den Betreibungsämtern geeignete Amtslokale und die erforderlichen Archivräume zur Verfügung zu stellen sowie auf ihre Kosten für das nötige Mobiliar und für Heizung und Beleuchtung zu sorgen. Der Kanton liefert die Bürogeräte und das Büromaterial.	Art. 103 Betreibungsämter<u>Betreibungsamt</u> ¹ Der Kanton Schaffhausen besteht aus höchstens vier Betreibungskreisen mit je einem ein Betreibungsamt. Dieses hat seinen Sitz am Kreishauptort. <u>Für das ganze Kantonsgebiet besteht aus höchstens vier Betreibungskreisen mit je einem ein Betreibungsamt. Dieses hat seinen Sitz am Kreishauptort.</u> ² Der Regierungsrat setzt nach Anhörung des Obergerichts die Kreise fest, bestimmt<u>Es besteht aus der Betreibungsbeamtin bzw. dem Betreibungsbeamten, deren Hauptorte Stellvertretung und weist ihnen die einzelnen Gemeinden zudem erforderlichen weiteren Personal.</u> ³ <i>Aufgehoben.</i> ⁴ <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 104 Konkursamt ¹ Für das ganze Kantonsgebiet besteht ein Konkursamt.		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
² Es besteht aus einer Konkursbeamtin oder einem Konkursbeamten, einer Stellvertretung und dem erforderlichen weiteren Personal.		
Art. 105 Unvereinbarkeit ¹ Die Mitarbeitenden der Betreibungsämter und des Konkursamts dürfen weder Inhaber noch Angestellte einer Geschäftsagentur oder eines Geldgeschäfts noch Mitglieder des Vorstands oder Verwaltungsrats von Geldinstituten sein.	¹ Die Mitarbeitenden der Betreibungsämter <u>Betreibungs- und des Konkursamts Schaffhausen</u> dürfen weder Inhaber noch Angestellte einer Geschäftsagentur oder eines Geldgeschäfts noch Mitglieder des Vorstands oder Verwaltungsrats von Geldinstituten sein.	
Art. 106 Haftung ¹ Soweit das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [SR 281.1.] nichts anderes bestimmt, richtet sich die Haftung für die Tätigkeit der in dessen Art. 5 genannten Organe nach dem kantonalen Haftungsgesetz [SHR 170.300.].		
Art. 107 Gewerbsmässige Vertretung ¹ Die gewerbsmässige Vertretung der Beteiligten in Schuldbetreibungs- und Konkursachen bedarf keiner Bewilligung. ² Das Obergericht kann einer Person die Vertretungstätigkeit verbieten, wenn ihr die berufliche Fähigkeit oder Ehrenhaftigkeit abgeht, insbesondere wegen: a) strafrechtlicher Verurteilung für Handlungen, die mit der Vertretungstätigkeit nicht zu vereinbaren sind		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
b) fruchtloser Pfändungen oder Konkurses c) wiederholter mutwilliger oder leichtfertiger Beschwerdeführung ³ Die Bestimmungen über die Vertretung im gerichtlichen Verfahren bleiben vorbehalten.		
Art. 108 Depositenanstalt ¹ Depositenanstalt im Sinn von Art. 24 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SR 281.1.] ist die Schaffhauser Kantonalbank.		
	Art. 108a Finanzdepartement ¹ Das Finanzdepartement ist die nach Art. 230a Abs. 3 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zuständige Behörde.	
10 Schlussbestimmungen		
Art. 109 Aufhebungen und Änderungen [Gegenstandslos.]		
Art. 110 Übergangsbestimmungen ¹ Für das Beurkundungs- und Verwaltungsverfahren gelten die Art. 404–407 der schweizerischen Zivilprozessordnung [SR 272.] sinngemäss.	² Hängige Verfahren werden mit dem Inkrafttreten der Änderung des Justizgesetzes vom von der neu zuständigen Behörde weitergeführt. Auf hängige Verfahren findet das neue Verfahrensrecht Anwendung.	

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
Art. 111 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum. ² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten [In Kraft getreten am 1. Januar 2011; mit Ausnahme von Art. 2, 3 und 16 Abs. 2 Satz 2, welche auf den 1. Mai 2010 in Kraft getreten sind (Amtsblatt 2010, S. 546).]. ³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen [Amtsblatt 2010, S. 549.] und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.		
	II.	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	IV.	IV.
	Referendum Dieses Gesetz untersteht dem Referendum. Inkrafttreten Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Publikation Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.	Referendum Dieses Gesetz untersteht dem Referendum. Inkrafttreten Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Publikation Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.
	Schaffhausen, ...	Schaffhausen, ...

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung SPK 2025.02
	Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Eva Neumann Der Sekretär: Luzian Kohlberg	Im Namen des Kantonsrates Der Präsident Christian Di Ronco Der Sekretär: Luzian Kohlberg

Synopse

Änderung des Wahlgesetzes

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **160.100**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat
	Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz)
	<i>Der Kantonsrat Schaffhausen, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SHR 160.100 (Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) vom 15. März 1904) (Stand 1. Juli 2019) wird wie folgt geändert:
Art. 82^{bis} ¹ Beim Regierungsrat kann Beschwerde geführt werden: a) gegen Entscheide des Gemeinderates bzw. des Büros betreffend Verletzung des Stimmrechts bei Abstimmungen und Wahlen (Art. 11) b) wegen Verletzung des Stimmrechts bei Ausübung der Volksrechte c) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Abstimmung oder Wahl	

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat
² Die Beschwerde ist innert dreier Tage seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung des Resultats, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.	² Die Beschwerde ist innert dreier Tage seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes<u>Beschwerdegrunds</u>, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung des Resultats, schriftlich und eingeschrieben <u>oder durch Überbringung gegen Empfangsbestätigung</u> einzureichen.
Art. 82^{ter} ¹ Der Regierungsrat entscheidet innert 14 Tagen nach Eingang der Beschwerde. Vorbehalten bleibt Art. 79 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte. ² Er weist die Beschwerde ohne nähere Prüfung ab, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang dazu geeignet waren, das Resultat der Abstimmung oder Wahl wesentlich zu beeinflussen. ³ Gegen den Entscheid des Regierungsrates kann innert 5 Tagen seit Eröffnung beim Obergericht schriftlich und eingeschrieben Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. ⁴ In diesen Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben. Bei trölerischen oder gegen den guten Glauben verstossenden Beschwerden können jedoch dem Beschwerdeführer die Kosten auferlegt werden. ^{4a} Beschwerden gegen Wahlen haben nur aufschiebende Wirkung, wenn diese von der Beschwerdeinstanz erteilt wird. ⁵ Im übrigen richtet sich das Verfahren sinngemäss nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.	³ Gegen den Entscheid des Regierungsrates<u>Regierungsrats</u> kann innert 5-Tagen seit Eröffnung beim Obergericht schriftlich und eingeschrieben <u>oder durch Überbringung gegen Empfangsbestätigung</u> Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. <u>Für die Anfechtung und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gelten keine Gerichtsferien.</u>
	Art. 82^{quater} Übergangsbestimmung ¹ Auf hängige Verfahren findet das neue Verfahrensrecht Anwendung.
	II.

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Referendum Dieses Gesetz untersteht dem Referendum. Inkrafttreten Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Publikation Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzes- sammlung aufzunehmen.
	Schaffhausen, ... Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Eva Neumann Der Sekretär: Luzian Kohlberg

Synopse

Änderung Verwaltungsrechtspflegegesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **172.200**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat
	Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)
	<i>Der Kantonsrat Schaffhausen, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SHR 172.200 (Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 20. September 1971) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
Art. 47 Mitteilung des Entscheides ¹ Der Entscheid des Obergerichts ist zu begründen und den am Verfahren Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Vorher kann eine Eröffnung mündlich oder durch Zustimmung des Dispositivs stattfinden. ² Wird der Entscheid ohne schriftliche Begründung eröffnet, weist das Obergericht die Verfahrensbeteiligten darauf hin, dass der Entscheid rechtskräftig wird, wenn innert 30 Tagen keine Partei eine schriftliche Begründung verlangt.	² Wird der Entscheid ohne schriftliche Begründung eröffnet, weist das Obergericht die Verfahrensbeteiligten darauf hin, dass der Entscheid rechtskräftig wird, wenn innert 30_Tagen keine Partei eine schriftliche Begründung verlangt. <u>Bei Entscheiden von Rechtspflegebehörden, die beim Obergericht angefochten werden können, beträgt die Frist, um eine Begründung zu verlangen, 10 Tage.</u>
Art. 50 Ergänzende Vorschriften	

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat
¹ Soweit dieser Abschnitt keine besonderen Bestimmungen für das Verfahren enthält, sind die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung und die Verfahrensbestimmungen des Justizgesetzes[SHR 173.200.] sinngemäss anwendbar. ² Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind auch die Art. 4a, 4b, 6, 7 und 18 Abs. 2 dieses Gesetzes anwendbar.	² Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind auch die Art.-<u>4a</u>, 4b, 6, 7, <u>14</u>, <u>16 Abs. 1bis</u> und 18 Abs.-<u>2</u> dieses Gesetzes anwendbar.
Art. 57 Übergangsbestimmung ¹ Die Anfechtbarkeit von Verfügungen und Entscheiden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, richtet sich nach den zur Zeit ihres Erlasses geltenden Vorschriften.	² Auf hängige Verfahren findet das neue Verfahrensrecht Anwendung.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Referendum Dieses Gesetz untersteht dem Referendum. Inkrafttreten Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Publikation Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzes-sammlung aufzunehmen.
	Schaffhausen, ...

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat
	Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Eva Neumann Der Sekretär: Luzian Kohlberg

Synopse

Änderung es Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: 210.100
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat
	Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
	<i>Der Kantonsrat Schaffhausen, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SHR 210.100 (Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:
Art. 46 ¹ Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde richtet sich nach Art. 443 ff. ZGB und den nachfolgenden Bestimmungen. ² Das Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht richtet sich nach Art. 450 ff. ZGB und den nachfolgenden Bestimmungen.	¹ Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde richtet sich nach Art.-443-ff. ZGB und den nachfolgenden Bestimmungen. <u>In den Beschwerdeverfahren nach Art. 439 ZGB sind auch die Art. 450a–450e ZGB sinngemäss anwendbar.</u> ^{2bis} In den Fällen von Art. 439 ZGB kann das Obergericht als zweite gerichtliche Beschwerdeinstanz auf das von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingeholte Gutachten abstellen und von der mündlichen Anhörung der betroffenen Person absehen. Die Beschwerde ist zu begründen. Art. 450e Abs. 5 ZGB gilt nicht.

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat
³ Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar.	
	Art. 50a ¹ Ist für die Beurteilung einer hängigen Sache eine Kammer der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig, so kann die bzw. der Vorsitzende die notwendigen verfahrensleitenden Entscheide treffen, einschliesslich derjenigen über vorsorgliche Massnahmen und über die unentgeltliche Rechtspflege. ² Die bzw. der Vorsitzende kann auch den verfahrenserledigenden Abschreibungsentscheid, den Nichteintretensentscheid bei Säumnis einer Partei und den Entscheid bei einem offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Rechtsbehelf treffen.
Art. 53 ¹ Der Entscheid des Obergerichts ist zu begründen und den am Verfahren Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Vorher kann eine Eröffnung mündlich oder durch Zustellung des Dispositivs stattfinden. ² Wird der Entscheid ohne schriftliche Begründung eröffnet, weist das Obergericht die Verfahrensbeteiligten darauf hin, dass der Entscheid rechtskräftig wird, wenn innert 30 Tagen keine Partei eine schriftliche Begründung verlangt.	¹ Der Entscheid <u>Die Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie des Obergerichts</u> sind zu begründen und den am Verfahren Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Vorher kann eine Eröffnung mündlich oder durch Zustellung des Dispositivs stattfinden. ² Wird der <u>erein</u> Entscheid ohne schriftliche Begründung eröffnet, weist das Obergericht <u>werden die</u> Verfahrensbeteiligten darauf hingewiesen, dass der Entscheid rechtskräftig wird, wenn <u>bei einem Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innert 10 Tagen und bei einem Entscheid des Obergerichts innert 30 Tagen</u> keine Partei eine schriftliche Begründung verlangt.
	Art. 163b Übergangsbestimmung ¹ Hängige Verfahren werden mit dem Inkrafttreten der Änderungen dieses Einführungsgesetzes vom von der neu zuständigen Behörde weitergeführt. Auf hängige Verfahren findet das neue Verfahrensrecht Anwendung.
	II.

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Referendum Dieses Gesetz untersteht dem Referendum. Inkrafttreten Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Publikation Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzes- sammlung aufzunehmen.
	Schaffhausen, ... Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Eva Neumann Der Sekretär: Luzian Kohlberg

Synopse

Änderung des Gastgewerbegesetzes

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **935.100**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat
	Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz)
	<i>Der Kantonsrat Schaffhausen, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SHR 935.100 (Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 13. Dezember 2004) (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:
Art. 18 Gästekontrolle 1 Über die Beherbergung ist eine Gästekontrolle zu führen. Die Gäste haben den Meldeschein wahrheitsgetreu auszufüllen. 2 Die Schaffhauser Polizei ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Gästekontrolle zu nehmen und täglich Berichte über Ankunft und Aufenthalt der Beherbergten zu verlangen.	1 Über die Beherbergung ist eine Gästekontrolle zu führen. Die <u>Alle</u> Gäste haben <u>wahrheitsgetreu</u> den Meldeschein wahrheitsgetreu auszufüllen <u>oder die für die elektronische Anmeldung erforderlichen Angaben zu machen.</u> 2 Die Schaffhauser Polizei ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Gästekontrolle zu nehmen und täglich Berichte über Ankunft und Aufenthalt der Beherbergten zu verlangen. <u>Sie darf diese Angaben zur Identifikation von Personen zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung von Strafurteilen elektronisch abrufen sowie systematisch und automatisiert mit den für die Fahndung bestimmten polizeilichen System überprüfen.</u>

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Referendum Dieses Gesetz untersteht dem Referendum. Inkrafttreten Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Publikation Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzes- sammlung aufzunehmen.
	Schaffhausen, ... Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Eva Neumann Der Sekretär: Luzian Kohlberg